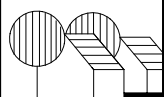
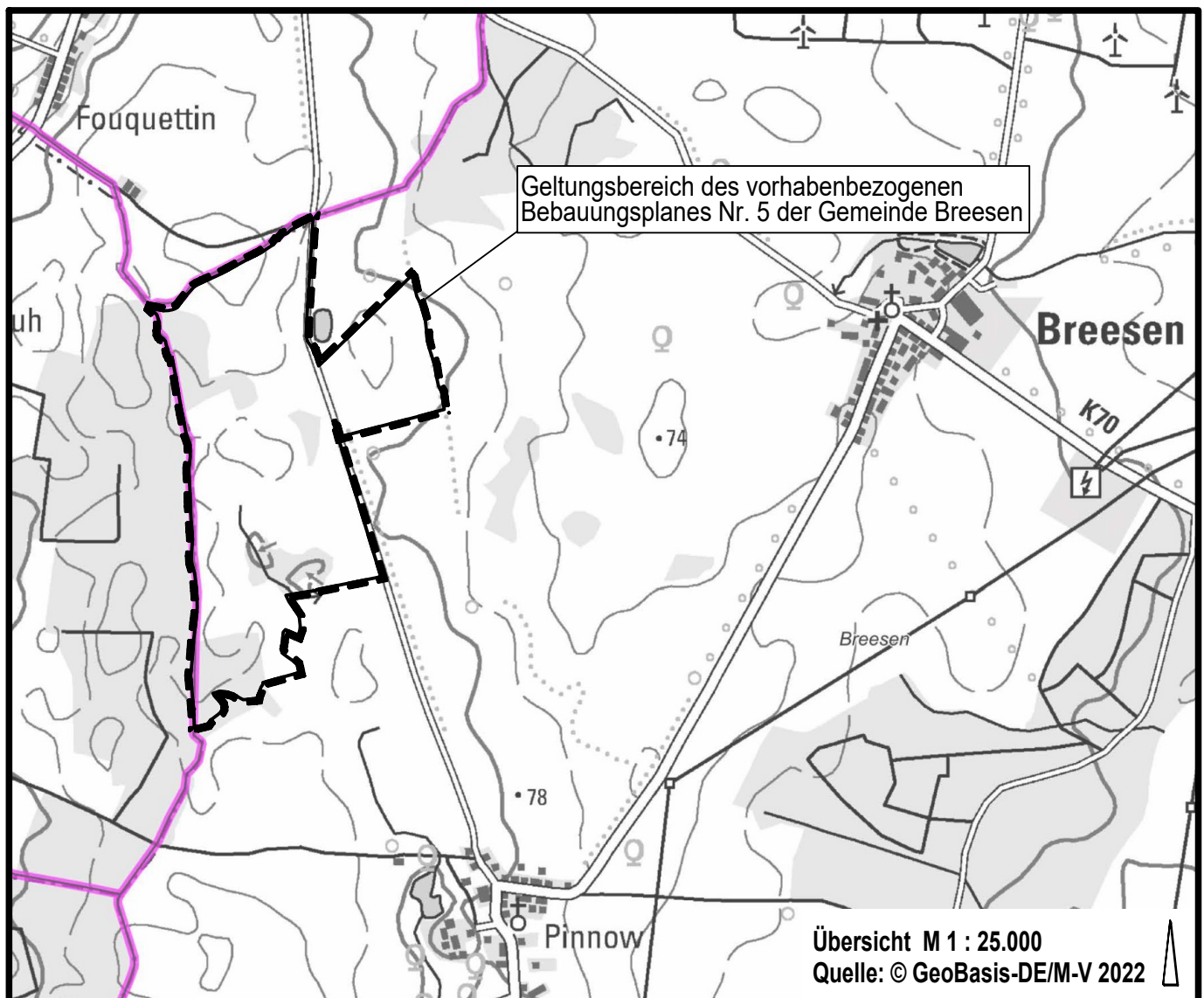


BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE BREESEN "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE BRENNMOOR"

IM WESTLICHEN GEMEINDEGEBIET AN DER GEMEINDEGRENZE
ZU WILDBERG IM NORDEN UND ZU KNORRENDORF IM WESTEN



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Juni 2026

ENTWURF

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“ im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Teil 1	Städtebaulicher Teil	5
1.	Planungsgegenstand	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Erforderlichkeit der Planung	5
1.3	Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	6
1.4	Plangrundlage	7
1.5	Referenzliste der Quellen, die für die im städtebaulichen Teil enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	7
1.6	Wesentliche Rechtsgrundlagen	8
1.7	Bestandteile des Bebauungsplanes	8
2.	Planverfahren	8
2.1	Wahl des Planverfahrens	8
3.	Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	11
3.1	Landesraumentwicklungsprogramm	11
3.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm	13
3.3	Zielabweichungsverfahren	13
3.4	Flächennutzungsplan	15
3.5	Landschaftsplan	17
3.6	Schutzgebiete-Schutzobjekte	17
3.7	Standortkonzept	18
3.8	Zusammenfassung	19
4.	Beschreibung des Plangebietes und der relevanten Umgebung	19
4.1	Städtebaulicher Bestand	20
4.2	Naturräumlicher Bestand	20
4.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	20
4.4	Topographie, Bodenverhältnisse, Bodendenkmale, Altlasten	20
4.5	Technische Infrastruktur	21
4.5.1	Verkehrsinfrastruktur	21
4.5.2	Ver- und Entsorgung	21
4.6	Eigentumsverhältnisse im Plangebiet	22

5.	Städtebauliche Ziele – städtebauliche Entwicklungsziele	22
6.	Inhalt des Bebauungsplanes	23
6.1	Art der baulichen Nutzung	23
6.1.1	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage	23
6.2	Maß der baulichen Nutzung	23
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	24
6.4	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	24
6.5	Führung von Versorgungsleitungen	24
6.6	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten	25
6.7	Festsetzungen von Schutz- und Blendwirkungen	25
6.8	Höhenlage	25
6.9	Zulässigkeit von Vorhaben im Vorhabenbereich	25
6.10	Befristung der baulichen Nutzung	26
7.	Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	26
7.1	Einfriedungen	26
8.	Grünflächen; Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	27
8.1	Grünflächen	27
8.1.1	Private Grünflächen – extensives Grünland	27
8.1.2	Private Grünflächen - Schutzpflanzung	27
8.1.3	Private Grünflächen – Zweckbestimmung Gehölzpflanzung	28
8.2	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	28
8.3	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	29
8.4	Flächen mit Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	30
9.	Verkehrliche Erschließung	30
9.1	Straßenverkehr	30
10.	Ver- und Entsorgung	30
10.1	Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung	31
10.2	Oberflächenwasserbeseitigung	31
10.3	Brandschutz/ Löschwasser	34
10.4	Energieversorgung	35
10.5	Gasversorgung	35
10.6	Telekommunikation	35
10.7	Abfallentsorgung	35
11.	Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen	35
12.	Immissions- und Klimaschutz	36

13.	Flächenbilanz	36
14.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	37
14.1	Rückbauverpflichtung	37
14.2	Infrastrukturelle Auswirkungen	37
14.3	Finanzielle Beteiligung	37
14.4	Neue Erkenntnisse oder Erkenntniszuwachs	37
15.	Nachrichtliche Übernahmen	38
15.1	Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale	38
15.2	Waldabstand	39
16.	Hinweise	41
16.1	Munitionsfunde	41
16.2	Abfall und Kreislaufwirtschaft	41
16.3	Altlasten und Bodenschutz	42
16.4	Interne Ausgleichsmaßnahmen	44
16.5	Externe Ausgleichsmaßnahmen	44
16.6	Leitungsverläufe	46
16.7	Brandschutzkonzept	46
16.8	Blendgutachten	46
16.9	Vorhaben- und Erschließungsplan	46
16.10	Artenschutzrechtliche Belange	46
16.11	Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz	50
16.12	Zeitraum für die Realisierung von Anpflanzgeboten	50
16.13	Gehölzschutzmaßnahmen	50
16.14	Gewässerschutz	50
16.15	Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial	51
16.16	Wege für die Allgemeinnutzung	51
16.17	Durchführungsvertrag und Folgekosten	51
16.18	Hinweise auf Lagefestpunkte	52
16.19	Hinweis zu Wildwechsel	53
TEIL 2	Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht	54
1.	Umweltbelange	54
TEIL 3	Ausfertigung	55
1.	Beschluss über die Begründung	55
2.	Arbeitsvermerke	55

TEIL 4	Anlagen	56
---------------	----------------	-----------

Anlage 1:	Bescheid über die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Breesen, Amt Treptower Tollensewinkel, 09.05.2025	56
-----------	--	----

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
------------------------------	--------------

Abb. 1:	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Breesen	6
Abb. 2:	Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016	12
Abb. 3:	Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011	13
Abb. 4:	Schutzgebiete (Quelle: GAIA-MV)	17
Abb. 5:	Vorflutsituation im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5	33
Abb. 6:	Mitteilung der Landesforst für die Waldfeststellung	40

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Planungsgegenstand

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Breesen plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Gemeindegrenze zu den Gemeinden Wildberg und Knorrendorf.

Die Gemeinde befürwortet die Ziele der Bundesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien und Umsetzung der Energiewende und möchte einen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten. Auf ihrer Sitzung am 17.05.2022 hat die Gemeinde Breesen den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 gefasst. Für die Gemeinde Breesen wurde für die Begründung ihrer Planungsaktivitäten ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellt.

Die Gemeinde hatte ursprünglich die Absicht, die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorzubereiten. Von dieser Absicht wurde Abstand genommen. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird das Planverfahren eingeleitet. Durch den Teilflächennutzungsplan würden sich keine anderen Anforderungen oder Erkenntnisse ergeben, so dass die Gemeinde den Plan als selbstständigen Bebauungsplan aufstellt.

Im Ergebnis des Standortkonzeptes werden die Zielsetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 begründet.

Da sich das Plangebiet außerhalb des 110 m Streifens beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen befindet ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Der Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren wurde am 01.11.2022 gestellt und ist, mit den Antragsergänzungen vom 26.07.2024, am 09.05.2025 von der Gemeinde Breesen zugelassen worden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 108 ha. Innerhalb des Zielabweichungsverfahrens wurde für die Anlage der Freiflächenphotovoltaikanlage eine Fläche von 81 ha bestätigt.

1.2 Erforderlichkeit der Planung

Für die Umsetzung der Zielsetzung der Gemeinde Breesen zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Erstellung einer Bauleitplanung erforderlich. Die Flächen für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden sich im Außenbereich und sind derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Unabhängig von der derzeitigen planungsrechtlichen Situation ist unter Bezugnahme auf das Standortkonzept, das auch die Grundlage für das Zielabweichungsverfahren ist, die Erstellung einer verbindlichen Bauleitplanung geeignet, Voraussetzungen für das Baurecht zu schaffen. Ursprünglich sollte der sachliche Teilflächennutzungsplan parallel aufgestellt werden. Davon wird Abstand genommen. Die Gemeinde sieht es als geboten an, dass der Bebauungsplan als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt werden kann.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das verbindliche Planungsrecht für die Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen.

1.3 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Die Gemeinde Breesen hat am 17.05.2022 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 gefasst. Parallel wurde der Beschluss über die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Breesen am 17.05.2022 gefasst. Von der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes wird Abstand genommen. Dies wird durch die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes begründet, der aus Sicht der Gemeinde für die Regelung der Belange genügt. Die Abstimmung erfolgt im weiteren Planverfahren.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Gemeindegrenze zur Gemeinde Wildberg,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen durch Flächen für Wald und die Gemeindegrenze zur Gemeinde Knorrendorf.

Der Plangeltungsbereich gemäß Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird als Textkarte hier beigefügt.

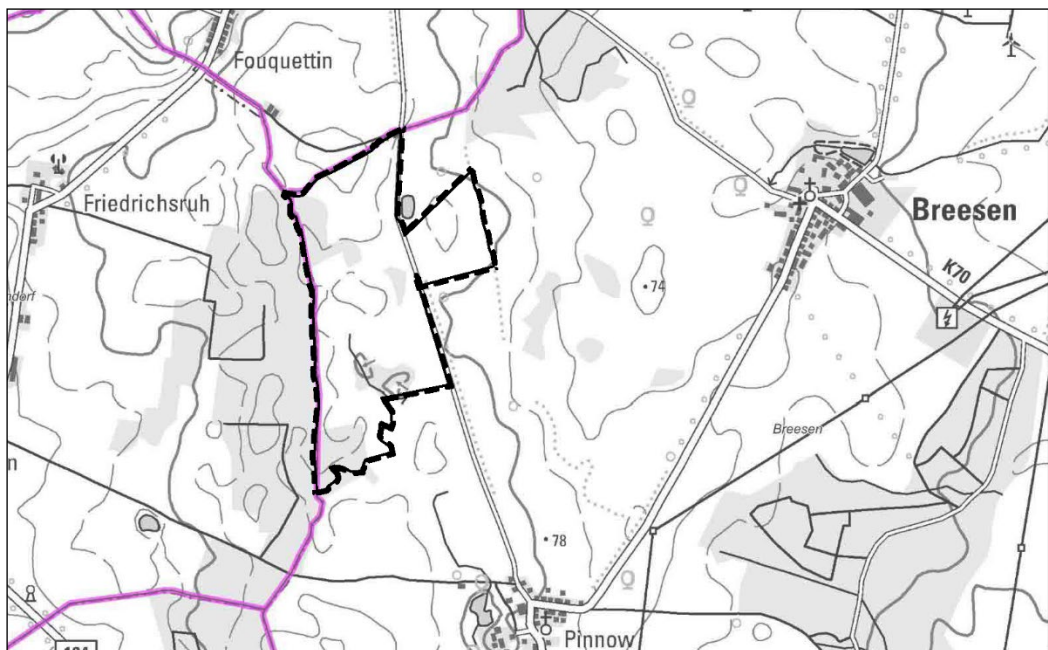


Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Breesen

Der Geltungsbereich wird sich zukünftig auf die folgenden Flurstücke der Gemarkung Pinnow, Flur 1 beziehen: 6, 8, 9, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 100, 101, 102, 103 und 104 und einer Teilfläche aus 12, 55, 59, 75 und 76 der Flur 1 der Gemarkung Pinnow.

1.4 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient eine Vermessung. Die Vermessung wurde durch das Vermessungsbüro Frank Sauder, Voßstraße 1a, 17033 Neubrandenburg, Bearbeitungsstand: 2025-04-09 im Koordinatensystem ETRS89 und im Höhensystem DHHN2016 erstellt.

1.5 Referenzliste der Quellen, die für die im städtebaulichen Teil enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Für die Bearbeitung stehen derzeit folgende Quellen zur Verfügung:

Fachpläne

Die Fachpläne sind unter dem Punkt 3.1-3.5 der städtebaulichen Begründung aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Schutzgebiete und Schutzobjekte sind unter dem Punkt 3.6 Schutzgebiete - Schutzobjekte der städtebaulichen Begründung aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird. Maßgeblich handelt es sich um Informationen aus den Programmen der Raumordnung und Landesplanung sowie aus dem LUNG-Portal mit Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung und Umweltdaten.

Gutachten und sonstige Quellen

- Begründung des Antrages auf Zielabweichungsverfahren – Gemeinde Breesen, Planungsbüro Mahnel, Stand: 17.11.2023
- Bescheid über die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Breesen, Amt Treptower Tollensewinkel, 09.05.2025
- FEIGE, R. (2023): Biotoptypenkartierung des Untersuchungsgebietes Breesen (Mecklenburg-Vorpommern). COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 03.04.2026.
- FEIGE, R. (unter Mitarbeit von WEBER, R.) (2023): Abschlussbericht zur Brutbestandserhebung der Vögel im Untersuchungsgebiet Breesen 2023. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand: 05.04.2026.
- FEIGE, R. (unter Mitarbeit von WEBER, R.) (2024): Abschlussbericht zur Zug- und Rastvogelerfassung im Untersuchungsgebiet Breesen 2022/2023. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, 03.04.2026.
- FEIGE, DR. K.-D. (2023): Umweltbericht zu den Erhebungen des biologischen Inventars im Untersuchungsgebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, 06.10.2023, überarb. 07.04.2026.
- FEIGE, R. (2023): Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur PV-Freiflächenanlage Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 13.04.2026.
- FEIGE, K. D. (2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 04.05.2026 (Entwurf), überarb. 03.06.2026

1.6 Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323).
- Landesnaturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

1.7 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“ im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ besteht aus:

- Planzeichnung-Teil A des Bebauungsplanes im Maßstab 1:2.500 mit der Planzeichenerklärung,
- Textliche Festsetzungen (Teil-B) zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird die Begründung mit Umweltbericht, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigelegt.

Das Verfahren zur Beteiligung mit dem Vorentwurf diente der Abstimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange. Die Umweltbelange werden im Teil 2 dieser Begründung beigelegt und beachtet.

2. Planverfahren

2.1 Wahl des Planverfahrens

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ wurde am 17.05.2022 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand verzichtet die Gemeinde auf die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für PV-Anlagen. Die Gemeinde stellt den Bebauungsplan als selbstständigen Bebauungsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Antrag auf Zielabweichung erforderlich. Der Antrag wurde am 01.11.2022 gestellt. Eine Antragsergänzung erfolgte am 26.07.2024. Die Zulassung der Zielabweichung wurde am 17.01.2025 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie am 14.04.2025 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist somit möglich.

Die Beteiligung mit dem Vorentwurf nach § 3 Abs. 1 BauGB diene der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB diene der Abstimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange. Die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB diene der gemeindenachbarlichen Abstimmung.

Die Gemeinde Breesen hat das Beteiligungsverfahren der Behörden und TÖB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden ist durch Anschreiben vom 15.12.2025 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Zeitraum vom 14.11.2025 bis einschließlich 14.12.2025 erfolgt.

Die Gemeinde Breesen hat sich mit den Anregungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Anregungen und Hinweise vorgetragen, die zur Präzisierung der Planfestsetzungen beitragen.

Die Gemeinde Breesen hat sich mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung auseinandergesetzt.

Im Rahmen der Festsetzungen werden einzelne Belange innerhalb der Planfestsetzungen angepasst und präzisiert. Es handelt sich dabei maßgeblich um planungsrechtliche Belange die zur Klarstellung und zur redaktionellen Überarbeitung führen. Grundzüge der Planungsabsicht werden nicht berührt. Die Planung wird insgesamt verfeinert durch die Festsetzung eines größeren Umfangs an Grünflächen und durch die Reduzierung der Sondergebiete. Innerhalb der Sondergebiete werden Flächen für Ausgleich und Ersatz als extensives Grünland genutzt. Daneben werden Grünflächen als extensives Grünland festgesetzt. Die überbaubaren Flächen und die Baugrenzen werden präzisiert. Klargestellt wird, dass die Flächen durch Eigentumssicherung geregelt sind. Die Baugebiete werden entsprechend angepasst. Die Eigentumsverhältnisse lassen das Vorhaben zu.

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege können in Vereinbarung gebracht werden. Artenschutzrechtliche Belange sind regelbar. Maßnahmen zum Artenschutz werden getroffen. Die entsprechenden baulichen Maßnahmen sind so vorzusehen, dass die Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreicht werden kann. Baubedingte, anlagebedingte

und betriebsbedingte Auswirkungen sind so zu halten, dass keine Beeinträchtigungen der Umweltbelange erfolgen.

Die Belange des Bodenschutzes sind beachtlich und zu berücksichtigen. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird begrüßt.

Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Beeinträchtigungen gesehen. Die Löschwasserabsicherung erfolgt durch das Vorhaben. Sonstige Hinweise berühren maßgeblich nicht die Planbelange. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird entsprechend durchgeführt. Die Anforderungen an die Bauordnung sind zu beachten.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Auswirkungen auf die Gutsanlage Pinnow sind zu vermeiden.

Aus Sicht des StALU wird eine Präzisierung zu den Artenschutzmaßnahmen erforderlich und gewünscht. Es sind auch Artenschutzmaßnahmen innerhalb des Gebietes an vorgesehen. Daneben werden externe Maßnahmen favorisiert. Dies wird im Artenschutzfachbericht thematisiert.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine weiteren Belange beachtlich. Maßnahmen zum Blendschutz sind nicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus haben sich, neben dem Amt für Raumordnung und Landesplanung, dem Landkreis und dem StALU einzelne Behörden geäußert. Maßgebliche und widerstreitende Belange werden im Wesentlichen nicht vorgetragen. Auf eine entsprechende Bewertung wird deshalb verzichtet.

Hinsichtlich der Folgekosten ist maßgeblich, dass die Gemeinde die Auffassung vertritt, dass dies sämtlich im Durchführungsvertrag geregelt wird. Die Absicherungen erfolgen im Durchführungsvertrag für die Instandhaltung von Wegen, die Sicherung von Wegen, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Projektes bestehen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Verfahren bestimmt und mit den Behörden und TöB abgestimmt.

Die Anforderungen des NABU werden nur teilweise geteilt. Hinsichtlich des NABU werden Hinweise vorgetragen, die bei zukünftigen Verfahren zu beachten sind. In diesem Falle wird der Nutzung der regenerativen Energien unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, siehe Zielabweichungsverfahren, Vorrang eingeräumt.

Belange werden auch durch den BUND diesbezüglich vorgetragen. Die Gemeinde setzt sich damit intensiv auseinander und berücksichtigt teilweise die Belange. Der Aussage, dass die vorgeschlagene Fläche eigentlich nicht für ein Vorhaben dieser Größenordnung geeignet ist, wird unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht nicht entsprochen.

Ansonsten werden Belange berücksichtigt. Dazu gehört die Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,6, Batteriespeicher nur als untergeordnete Einrichtungen und als Nebenanlagen zu berücksichtigen. Ausgleichsflächen

innerhalb des Gebietes durch extensives Grünland vorzusehen. Dies wird entsprechend beachtet. Die Bewertung von Moorkörpern erfolgt nicht weiter. Diese werden hier nicht beeinträchtigt. Die technischen Belange sind nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Eine ökologische Baubegleitung ist Stand der Technik. Ebenso die bodenkundliche Baubegleitung ist Stand der Technik. Die Regelung der finanziellen Beteiligung erfolgt außerhalb und unabhängig vom Verfahren. Die Ausgleichserfordernisse werden beachtet und die entsprechenden Maßnahmen festgelegt. Artenschutzrechtliche Belange werden beachtet. Hier werden entsprechende Maßnahmen und Vorgaben für die betroffenen Artengruppen festgelegt, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Großtiere, Fledermäuse. Die ökologische Aufwertung des Teiches in Pinnow erfolgt unabhängig von den Aufwertungen des Naturschutzes und des Artenschutzes auch zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung. Eine konkrete Regelung erfolgt zur Entnahme des Löschwassers nicht. Die naturschutzfachlichen Belange werden konfliktfrei gelöst.

Seitens der Nachbargemeinden werden weder Anregungen noch Stellungnahmen vorgetragen, die in die Planbearbeitung einfließen müssten.

Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss ist Voraussetzung für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte. Die sich im Rahmen der Erörterungen und Diskussion in der Gemeindevertretung ergebenden Anforderungen werden eingearbeitet.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme am 25. Februar 2026 Hinweise für die Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB gegeben. Diese Anforderungen an das Beteiligungsverfahren sind beachtlich. Der Gemeinde sind die Anforderungen bekannt und bewusst. Die Arten umweltbezogener Informationen werden bekannt gegeben. Ein grob gegliederter Überblick derjenigen Umweltinformationen, die unter anderem in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden, wird beigelegt. Es ist eine Anstoßwirkung für die berührte Öffentlichkeit zu geben.

Die Fortschreibung der Inhalte zum Planverfahren erfolgt entsprechend dem jeweiligen Stand des Planverfahrens.

3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

Zur Bewertung der Einordnung in übergeordnete örtliche Planungen wird auf vorliegende Programme und Planungen Bezug genommen.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung insbesondere aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016.

Es ergibt sich, dass aus Sicht der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Förderung regenerativer Energien die Zielsetzung und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann.

Im Programmsatz 5.3 des Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016 werden die Zielsetzungen im Bereich Energie festgelegt. Gemäß LEP M-V Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen, um einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten.

Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beitragen um Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Programmsatz 5.3 (2) (Z)).

Gemäß LEP M-V Programmsatz 5.3 (9) (Z) sollen für den Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen hierbei effizient und flächensparend errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen dabei nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 10. Juni 2021 über den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ beraten und den Antrag angenommen. Es sollen mehr Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen als der dafür im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 vorgesehen Flächenkulisse ermöglicht werden. Der Korridor entlang der Verkehrstrassen (Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege) ist an die im EEG 2021 vorgesehenen 200 m anzupassen. In der Begründung des Antrages wird darauf verwiesen, dass das LEP 2016 nicht zeitnah überarbeitet werden kann und daher mit dem Mittel eines Zielabweichungsverfahrens auf Grundlage einer verbindlichen und transparenten Matrix die Möglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen ist.

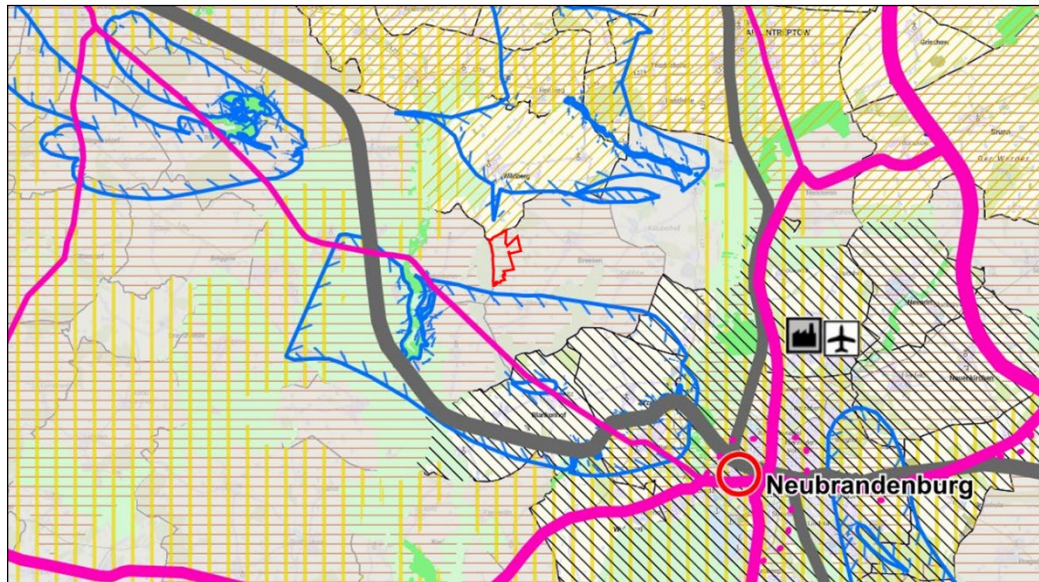


Abb. 2: Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Nach Programmsatz 4.5 soll Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden für den Erhalt

und die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nur temporär. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist als Nachnutzung vorgesehen. Die Flächen unterhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage bleiben zudem als landwirtschaftliche Flächen erhalten.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Grundlage für die Bewertung von Vorhaben im Gemeindegebiet ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 21. Oktober 2011. Das Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte Kapitel 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ wird fortgeschrieben. Die öffentliche Auslegung des 3. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung erfolgte im Jahr 2021. Auf Grund von geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen wurde die Abwägung über die Entwurfsfassung der 4. Stufe der Beteiligung nicht mehr vorgenommen. Der Regionale Planungsverband geht daher wieder zurück auf das Stadium des Vorentwurfes.

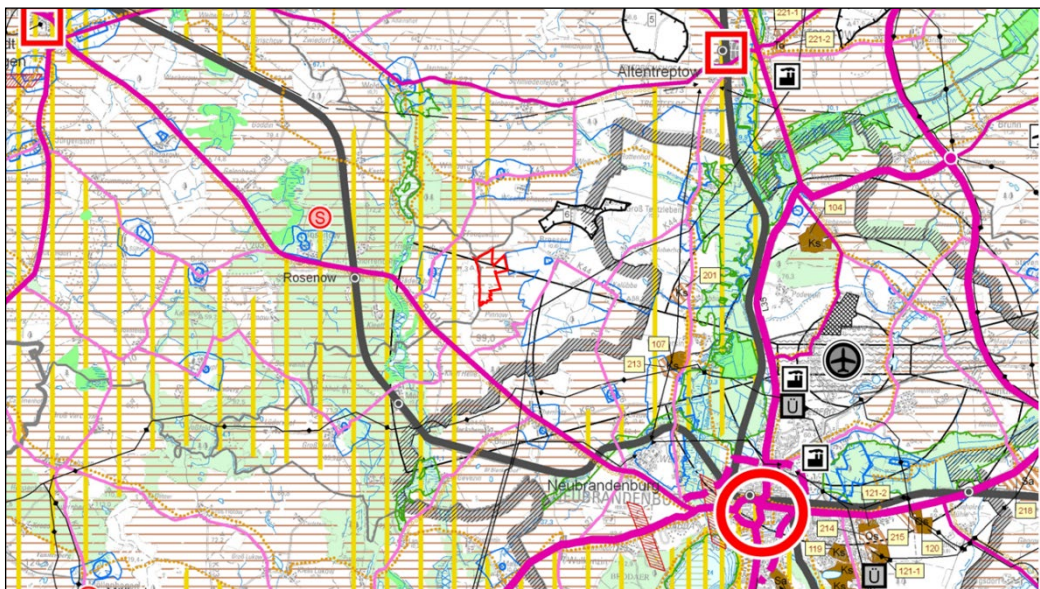


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte weist innerhalb des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf.

Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.3 Zielabweichungsverfahren

Die Gemeinde Breesen befürwortet die Ziele der Bundesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien und Umsetzung der Energiewende und möchte einen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des 110 m Streifens beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen steht der Zielstellung gemäß Punkt 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogrammes 2016 (LEP 2016) entgegen. Aufgrund

des steigenden Bedarfs an der Erzeugung erneuerbarer Energien wird von der oberen Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie der im RREP MS vorgesehenen Flächenkulisse Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten. Für eine Abweichung der Ziele der Raumordnung bedarf es eines Zielabweichungsverfahrens.

Der Antrag auf das Zielabweichungsverfahren wurde am 01.11.2022 gestellt und wurde unter Berücksichtigung der Beurteilungsmatrix aus dem „5000 ha-Erschließungsbeschluss“ des Landtages von 26.05.2021 (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/6169) begründet. Eine Antragsergänzung erfolgte am 26.07.2024. Die Zulassung der Zielabweichung wurde am 17.01.2025 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie am 14.04.2025 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Das zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme vom 18.12.2025 mitgeteilt, dass mit Schreiben vom 09. Mai 2025 der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Breesen erging. Auf dieser Grundlage führt die Gemeinde das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 auf gesicherter Grundlage fort. Des Weiteren wird ausgeführt:

„Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und zum Tourismus wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Weiterhin werden durch das Vorhaben bestehende sowie in Planung befindliche raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Dies gilt auch für raumbedeutsame touristische Projekte.“¹

Die landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern.

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nur solange zulässig ist, wie sie für die Versorgung des Energieparks benötigt wird. Die Umnutzung erfolgt somit nur temporär. Der Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wird in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB festgesetzt.

Durch das Vorhaben werden bestehende Planungen oder Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Ziele und Grundsätze der Raumplanung werden nicht erschwert, wodurch eine Abweichung von den Zielen möglich ist.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der

¹ Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Stellungnahme vom 18.12.2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen für die Freiflächenphotovoltaikanlage

Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ wurde am 17.05.2022 gefasst. Die nutzbare Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde auf 81 ha festgelegt.

Durch das zuständige Amt für Raumordnung für Raumordnung und Landesplanung wurde die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Die positive Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung liegt mit Bescheid vom 18.12.2025 vor und wurde den Landkreis entsprechend bewertet. Danach ist die Erfüllung der Maßgaben Voraussetzung für den Satzungsbeschluss. Der Vorhabenträger erfüllt die Maßgaben für den Satzungsbeschluss.

Der Bescheid zur Zielabweichung wird Anlage dieser Begründung. Die Zulassung der Zielabweichung ist am 09.05.2025 durch das zuständige Ministerium erfolgt.

Durch den Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.05.2026 wurde eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung zugelassen, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Diese Zulassung ist an Maßgaben geknüpft.

Maßgabe 1.1 betrifft die befristete Nutzung. Die befristete Nutzung ist auf 30 Jahre für den Freiflächenphotovoltaikpark festgelegt worden. Als Folgenutzung ist die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

In Bezug auf Maßgabe 2 wurden der Gemeinde keine Kriterien bekannt gegeben, die zu rechtsaufsichtlichen Bedenken für die Erfüllung der Auswahlkriterien herangezogen werden könnten.

Zu Maßgabe 3 ist darzustellen, dass ein städtebaulicher Vertrag als Durchführungsvertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) abgeschlossen wird, der den Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlagen nach Ablauf des Zeitraumes sicherstellt.

Maßgabe 4 wird dadurch erfüllt, dass die Gemeinde die oberste Landesplanungsbehörde über den Abschluss des Bauleitplanverfahrens durch Vorlage der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB informiert sowie ein ausgefertigtes Exemplar der Satzung zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde führt das Planverfahren ordnungsgemäß durch und hält sich an die Angaben und Vorgaben der Bauleitplanung. Weitere und ausführliche Darlegungen finden sich in der als Anlage beigefügten Bescheidung durch das Ministerium vom 09.05.2025.

3.4 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Breesen verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan oder über einen in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird somit als selbständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 beträgt ca. 108 ha. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet liegt im überragenden öffentlichen Interesse insbesondere unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Bewertung die Netzsituation stark zu entlasten und die Inanspruchnahme von Flächen für die Erzeugung erneuerbaren Stroms effizient zu gestalten.

Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Breesen es nicht als erforderlich an, für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird keine klassische Siedlungsentwicklung vorbereitet und aus Sicht der Gemeinde bestehen somit keine steuerungspflichtigen Entwicklungsabsichten im Gemeindegebiet. Mit der Planung findet die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen temporär statt. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Nutzungsaufgabe zurückzubauen und die Flächen sollen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Planung liegt eine positive Stellungnahme im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens zugrunde, so dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Insgesamt ist der selbständige Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB geeignet und auch ausreichend die städtebauliche Entwicklung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ordnen. Der selbstständige Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 4 der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Die Gemeinde Breesen setzt sich mit den Anforderungen auseinander. Die Zielvorgaben und die Zielstellungen der Gemeinde werden präzisiert. Die Gemeinde Breesen schließt sich den Anforderungen der Behörde an und stellt einen vorzeitigen Bebauungsplan auf. Die Gemeinde begründet, dass der vorzeitige Bebauungsplan geeignet ist, da dringende Gründe es erfordern, Energiewende und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. Dies ergibt sich zum Beispiel auch daraus, dass die Anlagen für PV im nachfolgenden nach der Ablauffrist zurückzubauen sind. Insofern sind es städtebauliche Gründe, die die Gemeinde hier anführt. Die Anforderungen an die Genehmigungspflicht sind bekannt.

Die Gemeinde Breesen hat bisher keinen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Für die Klarstellung der städtebaulichen Zielsetzungen genügten bislang die detaillierten Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 BauGB, um die bauliche Entwicklung in der Gemeinde in einzelnen, klar umgrenzten Teilbereichen zu regeln.

Es handelt sich hier um:

Abrundungssatzung Pinnow

Im Rahmen der Abrundungssatzung Pinnow wurden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt und die Möglichkeiten für eine ergänzende Bebauung nach § 34 BauGB geregelt.

1. Änderung der Abrundungssatzung Pinnow

Die 1. Änderung der Abrundungssatzung Pinnow diente der Klarstellung und Präzisierung der Zielsetzung; neben den Klarstellungsflächen wurden auch Ergänzungsflächen festgesetzt.

Abrundungssatzung Kalübbe

Mit der Abrundungssatzung Kalübbe wurden Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage abgegrenzt und Regelungen nach § 34 BauGB getroffen. Eine Ausweitung in den Außenbereich erfolgte nicht.

1. Änderung der Abrundungssatzung Kalübbe

Mit der 1. Änderung der Abrundungssatzung Kalübbe wurden einzelne textliche Festsetzungen bzw. Regelungen neu getroffen. Die Grundzüge der Satzung wurden nicht verändert.

Satzung der Gemeinde Breesen über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet „Am Lindenweg“ im Ortsteil Kalübbe

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für die Ortslage Kalübbe und deren Ergänzung wurden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Neubebauung von Wohnhäusern geschaffen. Eine Anbindung an die Ortslage ist gegeben; großräumige Entwicklungen werden nicht vorbereitet.

Satzung der Gemeinde Breesen Ortsteil Kalübbe über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Park“

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wohnbebauung wurden in Arrondierung der vorhandenen Ortslage geschaffen. Die Flächen schließen sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und an den Park an. Eine homogene und stetige Entwicklung der Ortslage Kalübbe ist gewährleistet. Ein vorgezogener Bebauungsplan wurde erstellt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das durch den Durchführungsvertrag befristet ist. Auch aus diesem Grund wird auf einen selbständigen Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BauGB orientiert, zumal die zeitliche Befristung mit 30 Jahren in einem überschaubaren Zeitraum liegt.

3.5 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Breesen liegt kein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vor.

3.6 Schutzgebiete-Schutzobjekte

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete.

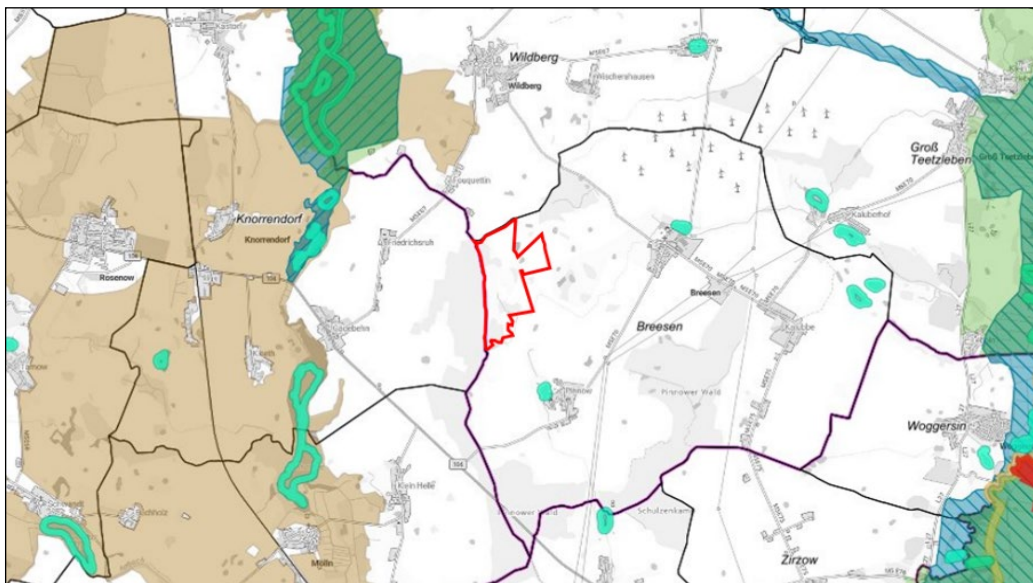


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: GAIA-MV)

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km das europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Kuppiges Tollensegebiet zwischen

Rosenow und Penzlin“ (DE_2344-401). In westliche Richtung befindet sich das Gebiet in einem Abstand von ca. 2,2 km.

In nordwestlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,9 km das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Kastorfer Rinne“ (DE_2344-301).

In südliche Richtung befindet sich ein Standgewässer, für welches ein Küsten- und Gewässerschutzstreifen dargestellt wird. Das Standgewässer befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zum Plangebiet.

Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Freiflächenphotovoltaikanlage zu erwarten.

Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Im östlichen Bereich des Plangebietes befinden sich naturnahe Feldgehölze, wobei es sich um Eichen handelt. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine weitere Fläche mit naturnahem Feldgehölzen auf der Eichen, Erlen und Weiden vorhanden sind. Westlich angrenzend an die Feldgehölze liegt sich das gesetzlich geschützte Biotop „Moorsenke nordwestlich von Pinnow“, welches eine Fläche mit Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte ist.

Im Nord- und im Südwesten befinden sich Flächen mit Wäldern. Innerhalb des nordwestlichen Bereiches ist eine Fläche mit naturnahem Wald gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um Edellaubbäume und Edellaubbaummischwald. Innerhalb beider Waldgebiete befinden sich Kleingewässer.

Von den innerhalb des Plangebietes liegenden Schutzobjekten sind ausreichende Abstände einzuhalten, sodass keine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt.

3.7 Standortkonzept

Die Zielsetzungen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Breesen werden wie folgt benannt:

Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO unter Beibehaltung der darunterliegenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Darüber hinaus bestehen folgende Zielsetzungen:

- Festsetzung der zulässigen Überbaumungsmöglichkeiten (überbaubare Grundstücksflächen) sowie der von der Überbauung freizuhaltenden Grundstücksflächen,
- Festsetzung von Verkehrsflächen/Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, die die notwendige Erschließung für das Grundstück gewährleisten,
- Grünordnerische Festsetzungen und Festsetzungen zum Artenschutz.

Für das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu erhöhen und so als Gemeinde zur Energiewende beizutragen, ist die Fläche für die

Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet gut geeignet. Dies wurde durch die positive Bewertung im Zielabweichungsverfahren bestätigt. Die Fläche wurde auf Grund des Antrags eines Vorhabenträgers ausgewiesen.

Die Flächen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ der Gemeinde Breesen erfüllen die erforderlichen Kriterien:

- Aufstellungsbeschluss zum B-Plan am 17.05.2022
- Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Parallelverfahren am 17.05.2022. Nach derzeitigem Stand wird jedoch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht weiterverfolgt. Dies wird damit begründet, dass der Bebauungsplan geeignet ist, die rechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung zu schaffen und keine anderen Erkenntnisse als diejenigen des Bebauungsplanes mit dem Flächennutzungsplan umgesetzt würden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes genügt aus Sicht der Gemeinde für die planungsrechtliche Vorbereitung. Die Darlegungen zum Flächennutzungsplan sind unter dem Gliederungspunkt Flächennutzungsplan enthalten.
- Genehmigung des Antrages auf Zielabweichungsverfahren
- Die Grundzüge der übergeordneten Planungen werden eingehalten.

Auf die Erstellung eines konkreten Standortkonzeptes für Photovoltaik wird verzichtet, da es einen konkreten Antrag des Vorhabenträgers gibt, der im konkreten Antragsverfahren bestätigt wurde.

3.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Breesen hat aus ihrer Sicht ihre Zielsetzungen mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung überprüft. Es ergibt sich für die Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Förderung regenerativer Energien, dass die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann. Dies begründet die Gemeinde mit den Erkenntnissen aus dem Standortkonzept.

Der Antrag auf das Zielabweichungsverfahren wurde am 01.11.2022 gestellt und am 26.07.2024 ergänzt.

Das Zielabweichungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ wurde am 09.05.2025 zugelassen.

4. Beschreibung des Plangebietes und der relevanten Umgebung

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich der Gemeinde Breesen. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Gemeinde Wildberg. Im Westen grenzt die Gemeinde Knorrendorf an den Geltungsbereich an. Das Plangebiet wird über den östlich angrenzenden Wartungsweg erschlossen, welcher in südlicher Richtung an die Gemeindestraße Pinnow und in nördlicher Richtung an weitere Feldwege und die Straßen Fouquettin und Dorfstraße (Breesen) angebunden ist.

4.1 Städtebaulicher Bestand

Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 108 ha. Die Flächen werden vorwiegend landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes liegen im Nord- und im Südwesten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem mehrere geschützte Biotope. Eine Bebauung innerhalb des Plangebietes ist nicht vorhanden.

Nutzungen in der Umgebung

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Norden, Osten und Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden und im Osten wird das Plangebiet durch Feldwege eingegrenzt. Westlich gelegen des Plangebietes sind großflächige Waldbestände vorhanden. Die Flächen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind unbebaut.

4.2 Naturräumlicher Bestand

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes sind vorwiegend Lehm bzw. Tonacker und Sandacker. Bei den Flächen im Westen des Plangebietes handelt es sich vorwiegend um Feuchtgrünland. Erschlossen wird das Plangebiet über Wirtschaftswegen, die nicht oder teilversiegelt sind. Teile des Wirtschaftsweges befinden sich innerhalb des Plangebietes. Insbesondere entlang der südlichen Bereiche des Wirtschaftsweges befinden sich auf der östlichen Seite Strauchhecken mit Überschirmung.

Bei den Waldflächen im Nordwesten des Plangebietes handelt es sich um Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte. Innerhalb des südwestlichen Waldgebietes sind zusätzlich Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte vorhanden.

Die großflächigen Biotope innerhalb des Geltungsbereiches sind vorwiegend Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten, welche nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Neben den Feldgehölzen sind im Planungsgebiet Strauch-Baumhecken, Strauchhecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Großseggenriede und Gehölzsäume vorhanden. Die vorhandenen Baumgruppen sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Objekte.

4.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Unter dem Gliederungspunkt „3.6 Schutzgebiete-Schutzobjekte“ sind die entsprechenden Darlegungen bereits enthalten.

Die ausführliche Darstellung zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten ist dem Umweltbericht der Begründung zu entnehmen.

4.4 Topographie, Bodenverhältnisse, Bodendenkmale, Altlasten

Topographie

Im Plangebiet wechseln die Höhen von ca. 92,5 m ü. NN im nordwestlichen Bereich bis auf etwa 80 m im Süden im Bereich der Feldgehölze und der Moor- und Sumpfstandorte.

Insgesamt fällt die Topographie von nördlicher in südliche Richtung ab. Insbesondere zu den Waldgebieten im Westen steigt die Topographie an. Innerhalb des Bereiches östlich des Wirtschaftsweges steigt die Topographie im Plangebiet erst auf 87,5 m an und fällt dann auf 82,5 m ab.

Für die Konzeption der Solarmodule wird dies entsprechend beachtet.

Bodenverhältnisse

Das Plangebiet ist unversiegelt. Ein geotechnischer Untersuchungsbericht liegt nicht vor. Nach Erfordernis kann dieser im weiteren Verfahren erstellt werden. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind überwiegend teilversiegelt.

Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Altlasten

Kenntnisse über Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangeltungsbereich sind derzeit nicht bekannt.

Kampfmittel

In der Gemeinde sind Kenntnisse über Kampfmittel innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern sind grundsätzlich Munitionsfunde nicht auszuschließen.

4.5 Technische Infrastruktur

4.5.1 Verkehrsinfrastruktur

Breesen ist über die Bundesstraße 104 südwestlich des Plangeltungsbereiches an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Über die Gemeindestraße Pinnow, welche in nördliche Richtung als Wirtschaftsweg weiterverläuft, wird die Erschließung des Plangebietes gesichert. Eine Erschließung ist auch aus nördlicher Richtung über die angrenzenden Feldwege möglich, welche an die Straßen Fouquettin und Dorfstraße (Breesen) angebunden sind. Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft der Erschließungsweg angrenzend an den Geltungsbereich, im nördlichen Bereich verläuft der Wirtschaftsweg innerhalb des Plangebietes.

4.5.2 Ver- und Entsorgung

Für die geplante Nutzung ist die sonst in Regelfällen erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur nicht umfassend notwendig. Erforderlich ist die Regelung zur Einspeisung der gewonnenen Energie in das Netz und die Sicherung der Versickerung/ Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers.

Die Löschwasserversorgung für den Grundschutz ist im Rahmen der weiteren Planung darzustellen.

Flächen für einen Netzanschluss befinden sich in einer Entfernung von ca. 2 km zum 110 KV-Netz der edis. Diese Entfernung liegt im günstigsten Bereich für eine noch vertretbare Netzanschlussentfernung (max. 1 km pro MWp). An dem möglichen Netzverknüpfungspunkt befindet sich bereits ein Umspannwerk, welches zur Aufnahme der Stromerzeugung aus den vorhandenen WEA genutzt wird und sich im Eigentum des Investors befindet.

In einer Entfernung von ca. 3 km befindet sich ein UW zur Transformation von 110 KV auf 380 KV. Im weiteren Verfahren wird mit dem Verteilnetzbetreiber geklärt, welche Netzverknüpfungspunkt besser geeignet ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes in die vorhandenen Netze eingebunden werden kann. Bei Bedarf kann diese im weiteren Verfahren ergänzt werden.

4.6 Eigentumsverhältnisse im Plangebiet

Die Flächen befinden sich in Verfügbarkeit der Agrargesellschaft Breesen GmbH & Co. KG. Die Eigentümer haben der Nutzung der Flächen für die Schaffung von Freiflächenphotovoltaik zugestimmt.

Die Grundstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stehen somit für die Realisierung der Planungsabsicht zur Verfügung.

5. Städtebauliche Ziele – städtebauliche Entwicklungsziele

Die Gemeinde Breesen beabsichtigt auf Antrag des Vorhabenträgers EET Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung des Standortkonzeptes das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vorzubereiten.

Die Gemeinde befürwortet die Ziele der Bundesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien und Umsetzung der Energiewende und möchte einen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten.

Um das Ziel zu erreichen wurde zunächst ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, da die nutzbare Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht dem Ziel der Raumordnung entspricht, dass die Fläche innerhalb eines Streifens von 110 m beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen liegen soll. Der Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren wurde am 01.11.2022 gestellt und wurde am 09.05.2025 von der Gemeinde Breesen zugelassen.

Durch die Schaffung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Breesen sollen regionale und nationale Klimaziele erreicht werden. Die Planung leistet einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern.

Zusätzlich dazu soll der erzeugte Strom zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung dienen, sodass die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde

durch den Erhalt von Arbeitsplätzen und durch die regionale Wertschöpfung gestärkt werden kann.

Die Nutzung des Plangebietes für Freiflächenphotovoltaik ist maximal für eine Dauer von 30 Jahren vorgesehen und ist nur so lange zulässig, wie sie für die Versorgung des Energieparks benötigt wird. Nach der Nutzung soll die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzbar sein. Dieses ist möglich, da der Eingriff reversibel ist. Bereiche zwischen den Modulen sollen während der Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen begrünt und gepflegt werden, sodass die Artenvielfalt in dem Gebiet gefördert wird.

6. Inhalt des Bebauungsplanes

Die Inhalte des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B. Eine Wiedergabe des Text-Teil B erfolgt hier nicht. Hier werden maßgebliche Bestandteile begründet.

6.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

6.1.1 Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage

(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist es erforderlich, ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festzusetzen. Diesem kommt die Gemeinde Breesen mit der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung nach. Innerhalb des Baugebietes ist es maßgebliches Ziel, regenerative Energien über Freiflächenphotovoltaikanlagen planungsrechtlich zulässig zu machen. Sämtliche damit im Zusammenhang stehende Anlagen und Einrichtungen sollen weiterhin zugelassen werden. Hierzu gehören auch Anlagen wie zum Beispiel Speichieranlagen, wie zum Beispiel Wasserstoffspeicher. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage sind auch Batteriespeicher zulässig; die Zulässigkeit beschränkt sich auf Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Zu Gunsten der Variabilität wird auf die gesonderte Festlegung eines solchen Gebietes verzichtet.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Für die maximale Ausnutzung der Fläche und zur optimalen Energiegewinnung wird die Grundflächenzahl von 0,6 zugrunde gelegt. Der Grundflächenzahl werden sowohl die Flächen für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen und die Überdeckung der Grundfläche sowie die Zufahrtsflächen und die Flächen für weitere technische Anlagen und Nebenanlagen berücksichtigt.

Die Gemeinde und der Vorhabenträger haben sich unter Berücksichtigung des Stellungnahmeverfahrens mit der GRZ beschäftigt und unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Nachhaltigkeit und die Anforderungen der Verbände

die GRZ auf das erforderliche Maß von 0,6 reduziert. Damit wurde eine Minimierung der Eingriffsflächen erzeugt. Ansonsten wird das Vorhaben unter Berücksichtigung der bisher landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Zielabweichungsverfahrens verfolgt. Detaillierte Überprüfungen erfolgen im Rahmen der technischen Planung und Vorbereitung.

Das Landschaftsbild in der Umgebung wird maßgeblich bereits geprägt durch vorhandene Windenergieanlagen. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im lokalen Bereich zu begrenzen, wird die Höhe für die Solarmodule und die Höhe der Nebenanlagen zusätzlich festgesetzt, um das Maß der Nutzung für zukünftige Nutzungen zu regeln. Dies erfolgt gleichermaßen für den Batteriespeicher. Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Höhenlage des natürlichen Geländes gemäß Lage- und Höhenplan verwendet. Dies wird unter den textlichen Festsetzungen hinreichend geregelt.

Unter Berücksichtigung des Sicherheitsbedürfnisses für die Erzeugeranlage und zur Sicherung der Freiflächenphotovoltaikmodule werden für einzelne Kameramasten die der Überwachung dienen größere Höhen zugelassen.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind unterhalb der Solarmodule als extensives Grünland zu nutzen und zu unterhalten.

Mit dieser Festsetzung soll gesichert werden, dass die Flächen unter den Freiflächenphotovoltaikmodulen weiterhin als Grünland genutzt werden.

6.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur zulässig, sofern sie dem Betrieb der Hauptanlagen dienen und diesen Anlagen deutlich untergeordnet sind.

Es sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die dem Betrieb und der Steuerung der im Gebiet vorhandenen Hauptanlagen dienen. Ebenso sind Anlagen zur Speicherung von Energie hiervon betroffen.

6.5 Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Verlegung von ober- und unterirdischen Kabeln ist im gesamten Geltungsbereich zulässig.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist noch kein konkretes Konzept zum Verlauf der Versorgungsleitungen im Geltungsbereich abschließend geregelt. Deshalb sollen die Möglichkeiten für die Verlegung von ober- und unterirdischen Erdkabeln im gesamten Geltungsbereich ohne Einschränkungen zulässig sein.

6.6 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Eine Festsetzung der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten erfolgt zugunsten der Anforderungen der Ver- und Entsorger, zugunsten des Betriebes sämtlicher Anlagen und für Wegeflächen zugunsten der Allgemeinheit. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt entsprechend durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten oder Baulasten. Eine abschließende Feinsteuerung erfolgt im Durchführungsvertrag.

Die rechtliche Regelung erfolgt für den Verbindungsweg zwischen Pinnow und Wildberg. Das Geh- und Fahrrecht ist zugunsten der Allgemeinheit festzusetzen. Für die Flächen der Ver- und Entsorgung ist zudem ein Leitungsrecht zu berücksichtigen.

6.7 Festsetzungen von Schutz- und Blendwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz vor Blendwirkungen sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu regeln.

Zur Vermeidung erheblicher Blendwirkungen auf den Verkehr und auf bewohnte Bereiche sind bei Erfordernis reflexionsarme Solarmodule oder andere geeignete technische Maßnahmen vorzusehen.

Ergänzend ist in die Hinweise aufzunehmen, dass es in der Regel ausreicht, wenn am Markt herkömmliche Module verwendet werden. Für Besonderheiten kann im Bauantragsverfahren ein entsprechendes Gutachten als zusätzliche Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

6.8 Höhenlage

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die in dem Lage- und Höhenplan bekannt gegebenen Realhöhen gemäß Vermessung gelten als Bezugspunkte für die Höhenlage.

Der Lage- und Höhenplan ist die Grundlage für die Höhenvorgaben für die zukünftige Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen im sonstigen Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Festsetzungen zur Höhenlage werden unter Berücksichtigung des Lage- und Höhenplanes und seiner Daten präzisiert und ergänzt. Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die örtliche Situation, die durch die Höhenangaben im Höhensystem DHHN2016 in der Planzeichnung manifestiert ist zu berücksichtigen.

6.9 Zulässigkeit von Vorhaben im Vorhabensbereich

(§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Die Gemeinde hat hier davon Gebrauch gemacht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Regelung der Zulässigkeit von Vorhaben aufzustellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält die 3 bekannten Elemente:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers
- den Durchführungsvertrag und als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Im Rahmen der Festsetzungen wird nun die Regelung getroffen, dass zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) wird das Vorhaben definiert.

Im Rahmen der textlichen Festsetzungen im Text-Teil B sind unter Hinweise die entsprechenden Vorgaben für den Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. für den Durchführungsvertrag enthalten. Siehe unter Text-Teil B Hinweise Ziffer 17.

Durch die Gesamtregelung zwischen vorhabenbezogenem Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag wird die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens ebenso geregelt wie die Absicherung der ggf. entstehenden Folgekosten.

6.10 Befristung der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB)

Aufgrund der begrenzten wirtschaftlichen Laufzeit von Solar-Freiflächenanlagen wird eine Rückbauverpflichtung vereinbart. Unter Berücksichtigung der Laufzeiten von Solarfreiflächenanlagen wird - gemessen vom Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen und deren vollständige Inbetriebnahme - eine maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren zugrunde festgelegt. Der Rückbau wird entsprechend gesetzlicher Anforderungen vertraglich im weiteren Planungsprozess geregelt. Als Folgenutzung ist die erneute Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vorzusehen, um eine dauerhafte Umnutzung der Flächen nach zu vermeiden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Rückbauverpflichtung ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt.

7. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

7.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind mit maximal 2,00 m Höhe einschließlich Übersteigenschutz bezogen auf das natürliche Gelände zulässig. Zwischen Geländeoberfläche und Unterkante Zaun ist ein durchgängiger Durchlass von mindestens 10 cm und maximal 20 cm freizuhalten. Zaunsäulen sind nur als Einzelfundamente zulässig. Streifenfundamente und durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Diese Einfriedungen müssen für Kleintiere durchlässig sein.

Zur Sicherheit der Anlage und der Freiflächenphotovoltaikmodule ist eine Einfriedung erforderlich. Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte wird ein Durchlass von 10 bis 20 cm im unteren Bereich mitberücksichtigt. Die Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleintiere ist dauerhaft zu gewährleisten.

Entsprechend des § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern können Zaunanlagen mit einer Höhe von mehr als 2 m Abstandsflächen bilden. Dies ist bei der Umsetzung zu beachten.

8. Grünflächen; Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb des Gebietes werden Flächen für die Kompensation festgelegt. Die Vorgaben werden für Grünflächen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen; letztere auf den für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen und auch gesondert auf Grünflächen.

8.1 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Gemeinde Breesen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen aus den Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens insbesondere im südlichen Bereich den Geltungsbereich um Gehölzpflanzungen ergänzt. Diese werden innerhalb von Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Schutzpflanzung“ oder „Gehölzpflanzung“ vorgesehen. Die Schutzpflanzung ist als Heckenpflanzung auszubilden. Die Pflanzungen sind unter Verwendung der Pflanzliste des Text-Teil B auszuführen. Darüber hinaus ist auf einer Teilfläche, die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzpflanzung“ festgesetzt ist, eine grabenbegleitende Ergänzungspflanzung durch Einzelbäume vorgesehen. Auf der Fläche sollen zusätzlich einzelne Bäume verteilt angeordnet werden.

8.1.1 Private Grünflächen – extensives Grünland

Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung extensives Grünland sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu entwickeln. Es sind extensive Wiesenflächen entsprechend der Festsetzung unter 2.1 anzulegen.

Die extensiv zu pflegenden Mähwiesen sind durch Einsaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut oder durch sukzessive Selbstbegrünung herzustellen. Es erfolgt zweimal jährlich eine Mahd. Die Fläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen (1. Mahd ab dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Alternativ zur Mahd der Fläche ist eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 GVE zulässig. Die Beweidung ist ab dem 1. Juli durchzuführen.

8.1.2 Private Grünflächen - Schutzpflanzung

Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu entwickeln. Es sind Gehölzpflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen gemäß Vorgabe unter 3.1 – Text, Teil B, bestehend aus Bäumen und Sträuchern anzupflanzen.

8.1.3 Private Grünflächen – Zweckbestimmung Gehölzpflanzung

Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gehölzpflanzung sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu entwickeln. Es sind heimische standortgerechte Gehölze, maßgeblich Bäume, gemäß Festsetzung unter 3.1 Bäume (Hochstamm, Stammumfang 14 bis 16 cm) anzupflanzen.

8.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

Kompensationsmindernde Maßnahme

Auf den Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind die Zwischenmodulflächen und die überschirmten Flächen als extensiv gepflegte Mähwiese zu entwickeln. Die Ersteinrichtung der Grünfläche erfolgt durch Einsaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut oder durch sukzessive Selbstbegrünung.

Es erfolgt zweimal jährlich eine Mahd. Die Fläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen (1. Mahd ab dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Alternativ zur Mahd der Fläche ist eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 GVE zulässig. Die Beweidung ist ab dem 1. Juli durchzuführen.

Mit dieser Festsetzung wird gesichert, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung als Wiesen- und/ oder Weidefläche ermöglicht wird.

Von den für Naturschutz und Landschaftspflege eingebrachten Hinweisen der Verbände wird die Empfehlung aufgenommen, dass die Beweidung der Flächen der Mahd vorzuziehen ist. Die Beweidung durch Schafe soll Vorrang vor der Mahd erhalten.

Kompensationsmindernde Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Als kompensationsmindernde Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind Aufwertungen von Teichen umzusetzen. Der Teich zentral innerhalb der Ortslage Pinnow soll entschlammt werden und die Nutzbarkeit wiederhergestellt werden. Die Gewässerqualität und die ökologischen Funktionen sind aufzuwerten. Der Teich soll zudem auch als Löschwasserteich ausgebildet werden.

In der Ortschaft „Pinnow“ soll der Teich entsprechend entschlammt werden. In Abhängigkeit von den naturschutzgerechten Ausführungen erfolgt die Anrechnung als Kompensationsmaßnahme. Der Nachweis der Kompensation der Eingriffe erfolgt zunächst ohne diesen Teich.

Der See im Norden von Breesen hat Funktionen als Naherholungsgebiet. Aufwertende Maßnahmen sind vorgesehen; zusätzliche Pflegemaßnahmen sind vorgesehen.

Der zentral in Kalübbe gelegene eutrophe Teich ist durch die Unterbindung der Nährstoffzufuhr von den umliegenden Ackerflächen aufzuwerten.

Zur Erhöhung der Artenvielfalt und der Biodiversität sind Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung von Streuobstwiesen in Breesen vorgesehen.

In Kalübbe ist auf der derzeit als Weidefläche genutzten Grünfläche, auf der bereits ein Bienenstock gesetzt ist, in Zukunft eine Streuobstwiese für Insekten herzustellen. Westlich der Grünfläche ist die Pferdekoppel zusätzlich auf Teilflächen als Streuobstwiese zu entwickeln.

Als Ausgleichsmaßnahme sind Aufwertungen der Feldwege umzusetzen. Es handelt sich hier um die Feldwege,

- Feldweg von Pinnow nach Wildberg,
- Feldweg von Pinnow nach Kalübbe,
- Feldweg Schwarzer Weg von Kalübbe nach Woggersin.

Durch die Anlage von Gehölzstrukturen entlang der Wegeränder ist die Aufwertung vorgesehen. Die konkrete Maßnahme wird im Weiteren festgesetzt.

Maßnahmen zur Oberflächengestaltung

Wege sind auf einer Breite von maximal 4,50 m teilversiegelt, d.h. mit wasserdurchlässigem Bodenbelag und Unterbau (z.B. wassergebundene Decken) herzustellen; ausgenommen sind von dieser Flächenbegrenzung Kurven und Stellbereiche sowie Flächen, Befestigungen für technische Nebenanlagen.

Durch diese Maßnahmen wird gesichert, dass eine Vollversiegelung nicht erfolgt.

Maßnahmen zur Aufwertung

Im Niederungsbereich, der als Fläche für Maßnahmen umgrenzt ist, sind aufwertende Maßnahmen vorzusehen und die Flächen sind als extensives Grünland zu nutzen und zu unterhalten.

Durch die Extensivierung der Nutzung sind aufwertende Maßnahmen vorgesehen. Für die Artenvielfalt bieten sich durch die vorhandenen Gehölzstrukturen Möglichkeiten innerhalb des sonstigen Sondergebietes. Vorhandene Biotopausstattungen sind zu erhalten.

8.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für die innerhalb des Plankonzeptes vorgesehenen Anpflanzungen, die in der Planzeichnung-Teil A und im Textteil B geregelt sind, ist deren Durchführung zu realisieren. Sie dienen zum einen der Erhöhung der Biodiversität zum anderen den Anforderungen des ausreichenden Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes. Anpflanzungen im Süden des Plangebietes dienen der Einbindung des Gebietes und somit dem Ausschluss von Auswirkungen auf die Gutsanlage Pinnow.

Beidseits der Verbindungsstraße zwischen Pinnow und Wildberg sind Anpflanzungen im Bereich zwischen der Verkehrs- bzw. Wegefläche und den Solarmodulen nach dem LBP vorzusehen und umzusetzen. Hier sind mindestens einreihige Heckenpflanzungen auszubilden. Am Südrand des Plangebietes ist zum Schutz des Landschaftsbildes, insbesondere in Richtung Pinnow, eine breitere Anpflanzung auf den von Freiflächenphotovoltaikanlagen berührten Südrändern umzusetzen.

8.4 Flächen mit Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Gehölze sind bei Abgang artengleich zu pflanzen.

Innerhalb der Bereiche befinden sich teilweise geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V oder es handelt sich um § 20 Biotope.

Wegebegleitende Gehölze sind teilweise geschützt, insbesondere Gehölze am Weg zwischen Pinnow und Wildberg sind nach § 19 NatSchAG M-V geschützt.

9. Verkehrliche Erschließung

9.1 Straßenverkehr

Die verkehrliche Anbindung ist über das vorhandene örtliche Straßen- und Wegesystem sichergestellt. Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt über den Weg zwischen Pinnow und Wildberg im Osten des Plangebietes, der auch teilweise das Plangebiet durchschneidet. Es handelt sich um einen teil- oder unversiegelten Wirtschaftsweg. Im Zusammenhang mit dem Projekt ist der Ausbau des Weges entsprechend vorgesehen, um eine bessere und leistungsfähige Verbindung herzustellen. Dieser Weg zwischen Pinnow und Wildberg wird dauerhaft gesichert. Privat genutzte und im Privateigentum stehende Flächen werden mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Allgemeinheit gesichert sowie für die Ver- und Entsorger.

Der Geltungsbereich wird über die gemeindlichen Wege „Pinnow“ und über die Kreisstraße MSE70 verkehrlich angebunden. Die Anbindung dieser Kreisstraße an die Bundesstraße B104 Abschnitt 650 bzw. 660 befindet sich ca. 4,5 km südlich des Plangebietes. Aus Sicht des Straßenbauamtes werden keine Hinweise und Anforderungen vorgetragen.

Innerhalb des Gebietes werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt, um hier eine Hauptstruktur für die Erschließungsbelange vorzugeben.

Eine separate Erschließung für Fußgänger und Radfahrer ist nicht vorhanden.

10. Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Breesen hat mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Behörden und TÖB am Aufstellungsverfahren für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs beteiligt. Unabhängig davon ist beachtlich, dass auch für Flächen, die außerhalb des Plangeltungsbereiches liegen und die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, die Einholung der Stellungnahmen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens erfolgt.

10.1 Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breesen erfolgen durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow. Die technischen Anschlussbedingungen und Anschlussmöglichkeiten sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

10.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet schadlos versickert werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes bestehen keine grundlegenden Bedenken aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises. Im Plangebiet sind Gewässer II. Ordnung vorhanden. Diese sind im Zuge der Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens zu beachten.

Die Anforderungen des Wasser- und Bodenverbandes Untere Tollense/ Mittlere Peene vom 05.01.2025 sind bei der weiteren Vorbereitung des Vorhabens zu beachten. Die Anforderungen des § 40 AwSV sind zu beachten (Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Die Regelwerke sind zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit Batteriespeichern und im Zusammenhang mit Trafostationen sind die Belange maßgeblich zu beachten. Für Batteriespeicher gilt zusätzlich die Vorgabe des Merkblattes „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB)“. Es gilt die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“. Darüber hinaus ist das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG bei allen Vorhaben zu beachten, wo Auswirkungen auf Gewässer entstehen können. Es ist insbesondere zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen können. Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Dies ergibt sich dadurch, dass der Flächeneigentümer oder Pächter Zugriff auf sämtliche Flächen hat. In Bezug auf die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind die entsprechenden Anforderungen des Gesetzgebers einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch bei dem Um- und Ausbau von Gewässern und Teichen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme am 28.01.2026 mitgeteilt, dass das berichtspflichtige Gewässer „Graben aus Breesen“ MTOL-2300 nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht überbaut werden darf. Diese Auflage dient dazu, die Umsetzung von Maßnahmen zu ermöglichen, um die Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erreichen zu können. Es handelt sich hierbei um eine Mindestforderung nach WRRL, die umzusetzen ist.

Eine Überbauung ist gemäß Stellungnahme möglich, wenn der das B-Plangebiet querende Rohrabschnitt des künstlichen Wasserkörpers nach wasserrechtlicher Genehmigung vollständig verschlossen und entwidmet wird. Der Verschluss des häufig trockenfallenden Gewässers - beispielsweise im Rahmen einer Kommissionsmaßnahme - bewirkt eine verbesserte Wasserspeicherung, Versickerung und Grundwasserneubildung, einen naturnäheren Wasserhaushalt, höhere Artenvielfalt sowie weitere positive Klimawirkungen des Projektes. Die weitergehende Nutzungsauffassung des oberhalb gelegenen „Brennmoores“ lässt die Wiederherstellung der Binnenentwässerung prüfwürdig erscheinen.

Die grundsätzliche Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes in der Stellungnahme vom 05.01.2026 wird zur Kenntnis genommen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ist gesondert einzuholen und bedarf der Beantragung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Der zuständige Wasser- und Bodenverband hatte mitgeteilt, dass neben dem Gewässer II. Ordnung auch die Gewässer Z3, BR 100 und BR 101 beachtlich sind. Die Anforderungen sind im Planaufstellungsverfahren und in der Ausführung zu beachten. Die Funktionsfähigkeit des Grabensystems darf nicht berührt werden. Die Karte mit den Vorflutern wird entsprechend eingefügt.

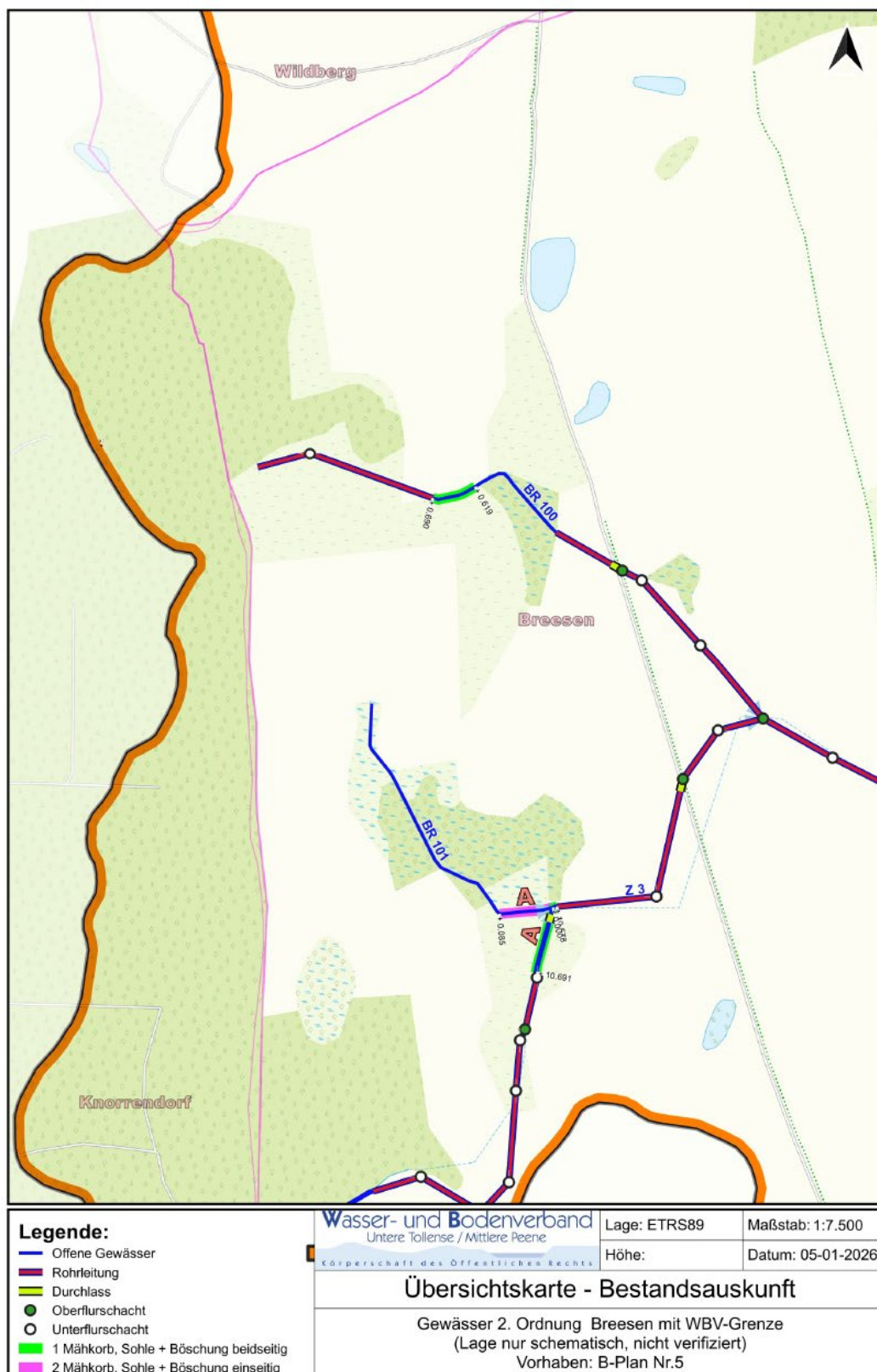


Abb. 5: Vorflutsituation im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5

Die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Entsprechende Anforderungen ergeben sich auch aus dem Teil B-

Text unter Hinweise. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rohrleitung im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Die detaillierten Abstimmungen zur Vorflut sind im Rahmen der vorbereitenden technischen Planungen vorzunehmen. Die Abstimmungen sind durch die technischen Planer mit dem Wasser- und Bodenverband und der Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Die Planunterlagen sind mit der Behörde und dem Wasser- und Bodenverband entsprechend abzustimmen und die Plandokumentation am Ende der Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Auf Wegekreuzungen ist gesondert einzugehen. Gewässerbenutzungen sind abzustimmen und abschließend zu regeln. Die weitergehende Abstimmung erfolgt im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens.

10.3 Brandschutz/ Löschwasser

Der Feuerschutz in der Gemeinde Breesen ist durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Gemäß § 2 (1) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dabei sind die Anforderungen des Grundschutzes zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung zu beachten und zu erfüllen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf eines Löschwasserbereiches mit allen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m enthält das DVGW-Arbeitsblatt W 405/Februar 2008, dessen Forderungen einzuhalten sind. Die Zufahrten und Straßen/ Wege des Plangebietes haben der DIN14090 Flächen der Feuerwehren zu entsprechen.

Die Löschwasserversorgung wird in ausreichendem Umfang sichergestellt. Geeignet sind Löschteiche, Zisternen, Löschbrunnen, Löschwasserkissen, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Gemäß behördlicher Vorgabe ist für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anlehnung an abgelegene Einzelanwesen ein Löschwasservorrat von mindestens 30 m³ vorzuhalten (DVGW W 405). Die konkreten Anforderungen an die Bedienung der Löschwasserentnahmestelle sind entsprechend DIN1409 sowie DIN4066 und DIN14244 herzustellen. Die Zugänglichkeit für die örtliche Feuerwehr ist zu sichern. An der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot zu berücksichtigen. Die Details sind im Rahmen der technischen Planung und Vorbereitung abzustimmen. Zur Verhinderung der Brandausrichtung sind Wechselrichter mit einer umlaufenden Fläche auszuführen, welche aus nicht brennbarem Material besteht bzw. eine Pflasterfläche oder Bekiesung. Die technischen Anforderungen an den Betrieb ergeben sich aus der Stellungnahme des Landkreises vom 25. Februar 2026, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz. Diese werden hier noch stichpunktartig aufgegeben:

- besondere Anforderungen bei der Herstellung der Module und Beachtung von Gleichstrom- und Wechselrichtern
- Berücksichtigung der Feuerwehrumfahrung
- Vegetation niedrighalten
- Übersichtsplan zu Havariezwecken
- Einweisungen der Feuerwehr
- Beachtung des Waldabstandes von 30 m
- Hinweise zur baurechtlichen Beurteilung von PV-Anlagen im Außenbereich
- Merkblatt für Einsätze an PV-Anlagen
- Waldabstandsverordnung.

Zudem wirkt sich positiv aus, wenn die PV-Anlage abregelbar gestaltet wird, so dass sie im Falle einer Überlastung des Stromnetzes durch zu viel eingespeiste Energie aus erneuerbaren Quellen jederzeit abgeriegelt werden kann, um das Gesamtnetz zu entlasten; dies gilt vorsorglich im Zusammenhang mit der Erstellung von Batteriespeichern.

10.4 Energieversorgung

Die Gemeinde Breesen wird durch die E.DIS AG mit elektrischer Energie versorgt. Abstimmungen im weiteren Aufstellungsverfahren erfolgen mit der E.DIS AG. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens ist die Einspeisung der im Plangebiet gewonnenen Energie in das Versorgungsnetz abzustimmen und zu gewährleisten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die 50 Hertz in ihrer Stellungnahme vom 16.12.2026 mitgeteilt, dass im Bereich des geplanten Vorhabens seitens der 50 Hertz das Vorhaben M628 gemäß Netzentwicklungsplan vorhanden ist, dies jedoch nicht entscheidungsrelevant ist. Somit sind keine Belange der übergeordneten Entwicklungsplanung der 50 Hertz Transmission GmbH beachtlich.

10.5 Gasversorgung

Die Gemeinde Groß Breesen gehört zum Versorgungsbereich der Hanse Gas GmbH. Eine Versorgung des Plangebietes mit Gas ist nicht vorgesehen.

10.6 Telekommunikation

Die Gemeinde Breesen ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ist davon auszugehen, dass Anschlussmöglichkeiten an das vorhandene Netz der Deutschen Telekom AG möglich sind oder andere Möglichkeiten der Telekommunikation- und Fernmeldeversorgung genutzt werden.

Die Deutsche Telekom hat im Planaufstellungsverfahren mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände bestehen, da Belange nicht berührt werden. Telekommunikationslinien der Telekom sind nicht vorhanden. Nach Erkenntnissen aus dem Beteiligungsverfahren sind auch keine Telekommunikationsleitungen anderer Fernmeldeversorger berührt. Im Planverfahren wurden neben der Telekom auch die Vodafone beteiligt.

10.7 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

11. Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen

Für das Plangebiet sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

12. Immissions- und Klimaschutz

In Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass weitere Untersuchungen in Bezug auf Geruchs- oder Lärmimmissionen erforderlich sind.

Weitere Anforderungen im Zusammenhang mit Immissions- und Klimaschutz werden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Beteiligungsverfahrens mit dem Vorentwurf nicht erforderlich. Die Gemeinde sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, das wurde auch durch das Gesundheitsamt bestätigt, dass aufgrund der Lage und der räumlichen Distanz zwischen dem Plangebiet und der Wohnnutzung nicht von einer erheblichen Belastung durch Blendung auszugehen ist; insbesondere wenn blendungsarme Module und Sichtschutzmaßnahmen vorgesehen sind. Aus Sicht der Gemeinde ist auch eine etwaige Gutachtenpflicht zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Verkehrswegen nicht erforderlich. Es sind keine stark frequentierten Straßen berührt. In der Umgebung befinden sich keine Anlagen, die eine weitere Berücksichtigung als immissionsschutzrechtliche Umgebung erfordern.

13. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 108 ha.

Baufläche	ha
SO PV	65,73

Grünfläche	19,73
-------------------	--------------

Waldfläche	22,11
-------------------	--------------

Gesamtfläche	107,57
---------------------	---------------

Plangeltungsbereich gemessen	107,57
-------------------------------------	---------------

Bereiche	ha
Baugrenze	59,23
GFL-R (Wartungswege)	3,63
Schutzgebiet § 20	10,40
Erhaltungsgebot	1,58
Schutzgebiet	17,74

Anpflanzungsgebot	0,41
--------------------------	-------------

Im Rahmen der Flächenbilanz ist zu berücksichtigen, dass sich innerhalb der festgesetzten Grünflächen mit einer Gesamtgröße von 19,73 ha auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden. Diese Flächen werden daher nicht gesondert ausgewiesen, da sie Bestandteil der festgesetzten Grünflächen sind und funktional in diese integriert wurden.

Die Flächen mit Anpflanzungsgeboten befinden sich überwiegend innerhalb der Baugebiete entlang des Verbindungsweges zwischen Pinnow und Wildberg. Sie dienen insbesondere der landschaftlichen Einbindung der Baugebiete sowie der ökologischen Aufwertung des Plangebietes.

14. Wesentliche Auswirkungen der Planung

14.1 Rückbauverpflichtung

Aufgrund der begrenzten wirtschaftlichen Laufzeit von Solar-Freiflächenanlagen wird in der Regel eine Rückbauverpflichtung vereinbart. Unter Berücksichtigung der Laufzeiten von Solarfreiflächenanlagen wird in der Regel eine maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren zugrunde gelegt. Der Rückbau wird entsprechend gesetzlicher Anforderungen vertraglich im weiteren Planungsprozess geregelt. Im Durchführungsvertrag ist beabsichtigt eine Regelung für den Rückbau nach 30 Jahren seit Inbetriebnahme der Anlagen aufzunehmen.

Alle Einrichtungen, die zum Zwecke des Betriebes der Solaranlagen errichtet wurden, sind nach Ende der Nutzung wieder zu entfernen und die Fläche zu rekultivieren. Die Rekultivierungsschicht ist wiederherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Solarmodule, deren Unterkonstruktion, Fundamente sowie unter- und oberirdische Leitungen und Kabel zu entfernen sind.

Sollten Bereiche unterentwickelter oder durch den Rückbau beeinträchtigter Vegetation auftreten, so ist eine Neuanpflanzung vorzusehen. Entstehende Erosionsrinnen sind zu entfernen.

Die Rückbauverpflichtung wird in der Regel durch Baulast gesichert.

14.2 Infrastrukturelle Auswirkungen

Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist über die umgebenden Straßen weiterhin gewährleistet. Eine Durchfahrung des Gebietes für die Freiflächenphotovoltaikanlagen ist zur Sicherung der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen nicht erforderlich.

14.3 Finanzielle Beteiligung

Die Gemeinde wird die finanzielle Beteiligung die ihr zusteht ausschöpfen. Dadurch sind der Gemeinde entsprechende Infrastruktur- oder Naturschutz- und Umweltmaßnahmen möglich (§ 6 EEG (2021)). Darüber hinaus ist die Gemeinde an einem zusätzlichen ökologischen Mehrwert interessiert. Deshalb sind neben den Kompensationsmaßnahmen die gesetzlich erforderlich sind, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der naturschutzgerechten Nutzung oder zur Verbesserung der Gewässer vorgesehen. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes hat die Gemeinde die Flächen für PV-Anlagen zugunsten von Grün- und Ausgleichsflächen am Rand der Gebiete reduziert. Umfassende Naturschutzkonzepte sind aus Sicht der Gemeinde jedoch nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

14.4 Neue Erkenntnisse oder Erkenntniszuwachs

Neue Erkenntnisse die im Zusammenhang mit der Biotopkartierung erfolgen, werden den zuständigen Behörden und Stellen entsprechend für die Pflege der Datenbanken zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Stellungnahmen wurde auch die Empfehlung unterbreitet, die Daten an die zuständigen Behörden LUNG, StALU, UNB zu übermitteln und die Rechte zur Nutzung, zur Weiterverarbeitung und zur Veröffentlichung einzuräumen. Dies ergibt sich allein durch die Bereitstellung der Daten im Beteiligungsverfahren.

15. Nachrichtliche Übernahmen

15.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Die Gutsanlage Pinnow mit Gutshaus, Nebengebäuden und Gutspark befindet sich in etwa 850 m südlich in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes. Auswirkungen auf das Baudenkmal werden aufgrund der Lage des Gebietes und der vorhandenen Topographie und Vegetation vermieden. Zusätzliche Anpflanzungen im südlichen Bereich des Plangebietes dienen dem weiteren Sichtschutz.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass denkmalpflegerische Belange von Bodendenkmalen nicht berührt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen sind genehmigungspflichtig, wenn diese die Substanz oder das Erscheinungsbild der Denkmale erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V ein weiteres Fachamt die zuständige Genehmigungsbehörde.

Ergänzend zu den Hinweisen im Teil B-Text zur Denkmalpflege wird hier für das Baudenkmal aufgenommen, dass es sich etwa 850 m südlich mit der Gutsanlage Pinnow und dem Gutshaus befindet. Nebengebäude und Gutspark sind als Baudenkmale bezeichnet. Aufgrund der Lage der PV-Anlagen wird der Auffassung des Landkreises nicht entsprochen, dass erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen können. Die konzeptionellen Überlegungen wurden verändert. Der Anteil an festgesetzten Grün- und Waldflächen am südlichen Rand hat sich in der Breite erweitert. Die Wahrnehmbarkeit für PV-Anlagen wird auf einen geringeren Flächenanteil reduziert. Insofern wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen gerade unter Abwägung auch der Nachhaltigkeitsgesichtspunkte erfolgen. Im Süden des Plangebietes werden Anpflanzungen vorgenommen. Diese sollen dem Sichtschutz zusätzlich dienen, obwohl davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen ohnehin nicht gegeben sind. Der Anteil an Grünflächen im südlichen Plangebiet wurde mit den Festsetzungen entsprechend erhöht. Auf einen 30 m breiten Gürtel wird verzichtet. Es wird ein Streifen von 10 m als hinreichend bewertet.

15.2 Waldabstand

Der gesetzliche Waldabstand von min. 30 m wird berücksichtigt (§ 20 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V)).

Ergänzend zu den Hinweisen im Text-Teil B werden die Ausführungen in der Begründung ergänzt. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Landesforst zusätzlich eine Waldfläche innerhalb des Biotops für die Forstabteilung 5103Z2/1 angegeben. Es handelt sich hier um eine Waldfläche. Zur Waldfläche werden die entsprechenden Waldabstände von 30 m eingehalten. Dies wird durch Festsetzungen entsprechend berücksichtigt und beachtet. In früheren Beteiligungsverfahren war diese Fläche als Biotop gekennzeichnet. Zusätzlich zur Bewertung als Biotop wird die Fläche als Wald nach Landeswaldgesetz (§ 2 LWaldG) bewertet. Die Mitteilung der Landesforst für die Waldfeststellung wird beigelegt.



Abb. 6: Mitteilung der Landesforst für die Waldfeststellung

16. Hinweise

16.1 Munitionsfunde

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass sich die Flurstücke des Plangebietes nicht in einem kampfmittelbelasteten Bereich befinden.

Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft gemäß Antragsformular und Merkblatt über die notwendigen Angaben unter www.brand-kats-mv.de) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

16.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nach (§ 7 KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Kreiswirtschaftsgesetz - KrWG) oder soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Ergänzend zu den Hinweisen im Teil B-Text werden die Ausführungen in der Begründung ergänzt.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vor Ort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.). Beim Einbau

mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

16.3 Altlasten und Bodenschutz

Altlasten und altlastverdächtige Flächen sind für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung nicht bekannt gegeben.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Durch den Vorhabenträger ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/219) zu beauftragen. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (insbesondere ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Während der Bauphase ist eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen. Verdichtungen sowie Vermischungen von Bodenschichten sind zu vermeiden. Oberboden ist getrennt abzutragen, fachgerecht zu lagern und wiederzuverwenden. Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Die BBB umfasst die Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage. Ziel der BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG sicherzustellen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639 (09/2019) das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“ heranzuziehen.

Die Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) sind zu beachten.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen

auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Ergänzend zu den Ausführungen im Teil B-Text werden Hinweise in der Begründung ergänzt.

Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabengelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19639 (09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von wesentlich mehr als 3.000 m² hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen. Entsprechend des § 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Die erwarteten Versiegelungen durch die Errichtung von Verkehrsflächen, Verankerung von Ramppfosten sowie Flächeninanspruchnahmen durch Baustellenerrichtungen und der Verlegung von Kabeltrassen erreichen den vorbenannten Schwellenwert.

16.4 Interne Ausgleichsmaßnahmen

Die Modulzwischenflächen betragen 270.600 m² FÄ. Die Modulzwischenflächen werden mit einem Kompensationsfaktor von 1 angesetzt und entsprechen damit einem Ausgleichsvolumen von 270.600 m² EFÄ.

Auf den Modulzwischenflächen mit einem Kompensationswert von 270.600 m² KFÄ ist eine interne Ausgleichsmaßnahme im Sinne eines In-sich-Ausgleichs umzusetzen.

Die Entwicklung ist als extensiv gepflegte Mähwiese bei einer Ersteinrichtung der Grünfläche durch Einsaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut oder durch sukzessive Selbstbegrünung vorgesehen.

Zulässig sind maximal zwei Mahden pro Jahr. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern und während der gesamten Betriebsdauer der Photovoltaikanlage aufrechtzuerhalten.

16.5 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die erforderlichen externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Durchführungsvertrag konkretisiert. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dauerhaft rechtlich gesichert. Darüber hinaus werden diese Maßnahmen zur gesamtheitlichen Übersicht in das Kataster der Kompensationsmaßnahmen des LUNG eingetragen.

Kompensation der Versiegelung

Der durch das Vorhaben bedingte Flächenverlust, insbesondere infolge der Überbauung und funktionalen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen, ist im Sinne der Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. 676,500 m² Ausgangsfläche sind hierbei zu beachten. Der Kompensationsbedarf infolge des Eingriffs beträgt insgesamt 405.900 m² Flächenäquivalente. Innerhalb des Plangebietes kann ein Teil des Eingriffs durch einen sogenannten In-sich-Ausgleich kompensiert werden. Dieser interne Ausgleich umfasst 270.600 m² KFÄ, die durch die Entwicklung extensiven Grünlands auf den Modulzwischenflächen aufgewertet werden.

Die Ermittlung der Eingriffe durch Versiegelung von Flächen des B-Planes erfolgt anhand der Grundflächenzahl GRZ 0,6. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) ist die maximal mögliche Versiegelung für die Sonstigen Sondergebiete vorgegeben. Der Eingriff ist durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Höhe des Eingriffs wurde bilanziert und die Höhe der erforderlichen Kompensation ermittelt.

Der Eingriff wird durch externe Maßnahmen ausgeglichen. Die Kompensation erfolgt vorrangig durch die ökologische Aufwertung bislang intensiv genutzter Ackerflächen.

Aus bestehenden Ackerflächen werden durch Umwandlung dieser durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese Kompensationsleistungen erbracht.

Zur Kompensation der Versiegelung (405.900 m² EFÄ bei GRZ 0,6) wird eine Fläche von mindestens 9,02 (aufgerundet 9,22 ha) Ackerland in extensives Dauergrünland (Mähwiese) umgewandelt.

Standort: Gemeinde Wildberg, Flur 1, Flurstücke 130 und 137 (zusammen 9,224 ha)

Maßnahmen:

- Umwandlung durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut
- Dauerhafte naturschutzgerechte Nutzung als Mähwiese
- Kompensationswert: 3,0 gemäß HzE M-V

Weitere Kompensationsmaßnahmen

Als kompensationsmindernde Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind Aufwertungen von Teichen umzusetzen.

Der Teich zentral innerhalb der Ortslage Pinnow soll entschlammt werden und die Nutzbarkeit wiederhergestellt werden. Die Gewässerqualität und die ökologischen Funktionen sind aufzuwerten. Der Teich soll zudem auch als Löschwasserteich ausgebildet werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. mindestens die naturschutzrechtliche Genehmigung ist für die Entschlammung von Gewässern einzuholen.

Der See im Norden von Breesen hat Funktionen als Naherholungsgebiet. Aufwertende Maßnahmen sind vorgesehen; zusätzliche Pflegemaßnahmen sind vorgesehen.

Der zentral in Kalübbe gelegene eutrophe Teich ist durch die Unterbindung der Nährstoffzufuhr von den umliegenden Ackerflächen aufzuwerten.

Zur Erhöhung der Artenvielfalt und der Biodiversität sind Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung von Streuobstwiesen in Breesen vorgesehen.

In Kalübbe ist auf der derzeit als Weidefläche genutzten Grünfläche, auf der bereits ein Bienenstock gesetzt ist, in Zukunft eine Streuobstwiese für Insekten herzustellen. Westlich der Grünfläche ist die Pferdekoppel zusätzlich auf Teilflächen als Streuobstwiese zu entwickeln.

Als Ausgleichsmaßnahme sind Aufwertungen der Feldwege umzusetzen. Es handelt sich hier um die Feldwege,

- Feldweg von Pinnow nach Wildberg,
- Feldweg von Pinnow nach Kalübbe,
- Feldweg Schwarzer Weg von Kalübbe nach Woggersin.

Durch die Anlage von Gehölzstrukturen entlang der Wegeränder ist die Aufwertung des Landschaftsbildes und der Biodiversität vorgesehen.

Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel (CEF-Maßnahmen)

Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen und durch die Genehmigungsbehörde zu bestätigen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vor Baubeginn umzusetzen.

Ablenk-Nahrungsflächen

- Für die Verluste der Nahrungsflächen für die Rotmilan, Schwarzmilan und Waldohreulen-Vorkommen sind als CEF-Maßnahmen ca. 8 – 10 ha Ersatznahrungsflächen nördlich des Brutwaldes anzulegen.
- Der naturschutzfachliche erforderliche Kompensationsbedarf für die Feldlerche und Heidelerche umfasst die Entwicklung von gerundet 20 ha (ca. 1 ha je Brutpaar im Baufeld). Dazu kommen die Ersatznahrungsflächen für die Greifvögel und Eulen (siehe LBP, Abschn. 5.2.2, COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, 2026). Dieser Bedarf wird bei artgerechter Umsetzung in Form einer Mähwiese als bereits durch die generellen Erfordernisse von 270.600 m² KfÄ als In-Sich-Ausgleich kompensiert bewertet.
- Für Gehölz Brutvogelarten ist der Erhalt/Entwicklung von halboffenen Waldrandstrukturen im Nahbereich gesichert.

Der Schwerpunkt der artenschutzrechtlichen Maßnahmen liegt auf Offenlandarten, insbesondere Feldlerche und den Greifvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan sowie Eulen. Weitere Arten profitieren mittelbar von den Maßnahmen zur Habitatverbesserung. Spezifische zusätzliche CEF-Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

16.6 Leitungsverläufe

Im Planverfahren bekannt gegebene Leitungsverläufe werden beachtet. Die bekannt gegebenen Leitungsverläufe werden zu den Verfahrensunterlagen genommen.

16.7 Brandschutzkonzept

Zur Sicherung des Brandschutzes wird zur Baugenehmigung ein Brandschutzkonzept erstellt. Das Brandschutzkonzept ist objektkonkret für die Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens zu nutzen. Für die Gesamtanlage der geplanten Photovoltaikanlagen ist der Objektschutz zu beachten. Der sogenannte Objektschutz wird im DVGW-Arbeitsblatt als über den Grundschutz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz definiert.

16.8 Blendgutachten

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird auf der Grundlage des konkreten Aufstellplanes für die PV-Anlagen bei Erfordernis ein Blendgutachten erstellt, um die Anforderungen der Festsetzung unter I.7 zu erfüllen.

16.9 Vorhaben- und Erschließungsplan

Zur Plandokumentation des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Breesen für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“ gehört auch der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan.

16.10 Artenschutzrechtliche Belange

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

Brutvögel

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr.1, der Schädigung gemäß § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG sowie der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen

darüber hinaus außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (März-Juli) vorzunehmen.

Bau- und Erschließungsarbeiten dürfen ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna im Zeitraum vom 15. Juli bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn durch eine fachgutachterliche Prüfung nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigung von Brutvögeln/Fledermäusen erfolgt und eine ökologische Baubegleitung sichergestellt ist.

Eine frühzeitige naturschutzfachliche Begleitung des Vorhabens ist vorzusehen.

Amphibien

Zum Schutz der Amphibien sind geeignete technische Schutzmaßnahmen für die Wechselkröte, wie z. B. Sicherung von Gullys, Schachtabdeckungen etc. vorzusehen. Im Zuge der Erschließung des Plangebietes sind entsprechende technische Schutzmaßnahmen vorzusehen und zu realisieren.

Amphibien/Reptilien

Zur Minderung der Beeinträchtigungen für Reptilien und Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Säugetiere

Für den Erhalt der lokalen Populationen werden die Einrichtung von ausgezäunten Schneisen für die Bewegungen von Großsäugern (Korridore für den Wildwechsel) sowie eine Zaunanlage mit einem Bodenabstand von 10-20 cm und ohne Stacheldraht vorgeschlagen (Kleintiere).

Ökologische Baubegleitung

Die Durchführung der Bau- und Erschließungsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Diese hat insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen verbindlich umzusetzen:

Vorsorgemaßnahmen

- Bauzeitenregelung: Durchführung der Bauarbeiten 15.07.–15.03.
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung
- Schutzmaßnahmen für Amphibien und Kleinsäuger an Baugruben. Hierzu zählen insbesondere das Sichern von Schächten und Gullys, das Vermeiden steiler Böschungen sowie das tägliche Kontrollieren von Baugruben.
- Erhalt von Gehölz-, Wald- und Saumstrukturen inkl. Höhlenbäumen und Brutwaldbereichen sowie Einhaltung Abstand (30 m)
- Erhalt von Brut- und Ansitzhabitaten gehölzgebundener Arten
- Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen, Waldränder, Hecken sowie gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen (30 m Mindestabstand)
- Herstellung einer faunagerechten Einzäunung (Bodenabstand 10–20 cm, kein Stacheldraht)

Nr.	Maßnahme	Lage	Umfang	Wirksamkeit/ Ziel
V1	Bauzeitenregelung	Vorhabengebiet Breesen	gesamtes Vorhabengebiet	Vermeidung von Tötung, Störung und Brutplatzverlust
V2	Ökologische Baubegleitung	Vorhabengebiet Breesen	gesamtes Vorhabengebiet	Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte
V3	Erhalt Gehölze / Waldränder / Hecken angrenzender Lebensräume	Plangebiet	Bestandsschutz	Erhalt vorhandener Habitatfunktionen
V4	Erhalt Neuntöter-Habitate	Randbereiche Vorhabengebiet	randliche Habitatbereiche	Erhalt lokaler Brutreviere
V5	30-m-Abstand zu den äußeren Grenzen des Vorhabengebietes und Biotopen innerhalb des Bereichs	Schutzbiotope	entsprechend Bauplanung	Vermeidung von Habitatverlusten
V6	Zaun mit 10–20 cm Bodenfreiheit	Vorhabengebiet	gesamte Zaunlänge	Erhalt von Wanderbewegungen

CEF-Maßnahmen

- Extensives Dauergrünland / Mähwiese (CEF1) für Feldlerche und Heidelerche, Ziel: Neue Brut- und Nahrungshabitate
- Anlage von Ersatznahrungsflächen (CEF2) für Rotmilan, Schwarzmilan und Waldohreule (nördlich des Vorhabens), Ziel: Kompensation Nahrungshabitate
- Offenlandstrukturen/Brachen (CEF3) für die Feldlerche/Heidelerche, Ziel: Habitat-verbesserung

Nr.	Maßnahme	Lage	Umfang	Wirksamkeit/ Ziel
CEF1	CEF-Maßnahme Externe Kompensation (Acker → Mähwiese)	Wildberg, Flur 1, Fl. 130+137	9,22 ha	Neue Brut- und Nahrungshabitate
CEF2	CEF-Maßnahme Greifvögel/Eulen	nördlich/westlich Brutwald	8–10 ha	Kompensation Nahrungshabitate
CEF3	CEF-Maßnahme Feldlerche/Heidelerche	im räumlichen Zusammenhang	ca. 20 ha	Habitatverbesserung

Interne und externe Ausgleichsmaßnahmen

- Die Modulzwischenflächen innerhalb der Photovoltaikanlage werden als extensiv genutzte Mähwiesen auf einer Fläche von 270.600 m² entwickelt und sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (In-sich-Ausgleich).
- Ergänzend erfolgt eine naturnahe Grünlandentwicklung in den Randbereichen zur Aufwertung der Habitatfunktionen für Amphibien, Insekten und Brutvögel.
- Entlang des Feldweges Wildberg–Pinnow wird eine standortgerechte Feldhecke angelegt, die als Vernetzungsstruktur sowie als Lebensraum für Vögel und Insekten dient und gleichzeitig zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens beiträgt: die Neuanlage erfolgt als einreihige Feldhecke an

den Außenkanten der PVA-Flächen und südlich angrenzend an das Plangebiet.

Nr.	Maßnahme	Lage	Umfang	Wirksamkeit/ Ziel
A1	In-Sich-Ausgleich (Extensivgrünland unter Modulen)	innerhalb Plangebiet	27,06 ha	In-sich-Ausgleich
A2	Naturnahe Grünlandentwicklung	Wildberg Flur 1, Flst. 130/137	9,224 ha	Habitatverbesserung
A3	Feldhecken-Neuanlage	<u>Außenkanten PVA-Flächen</u> (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzte Anpflanzflächen)	ca. 2.050 m	Eingrünung
		<u>Randbereich im Süden des Plangebietes</u> (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Maßnahme Flächen)	ca. 718 m	

Die Anforderungen des § 44 BNatSchG sind einzuhalten.

Gehölzschnitt und Gehölzbeseitigung

Der Schnitt oder die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage dürfen nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli) erfolgen.

Erhalt von Biotopen/ gesetzlich geschützten Biotopen (§ 20 NatSchAG M-V)

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen, Waldränder, Hecken sowie gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zu geschützten Biotopen, Waldrändern und sonstigen wertgebenden Habitatstrukturen ist ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Innerhalb dieser Bereiche sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Ablagerungen sowie eine Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche unzulässig.

Allgemeine Hinweise

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses für die Schutzgüter Fauna/Flora ist in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) detailliert zu beschreiben.

Die frühzeitige naturschutzfachliche Begleitung des Vorhabens ist vorzusehen.

Zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit der planungsrelevanten Vogelarten sollte die technische Ausführung des Wegebbaus als auch die Montage der PV-FFA möglichst am 15.07. eines Jahres beginnen und vor dem 15.03. des Folgejahres abgeschlossen sein.

Werden zusätzliche Bauwochen benötigt, ist eine Ökologische Baubegleitung notwendig. Die Ausweitung des Bauzeitraumes bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. In diesem Fall ist die fachliche Begleitung des Baus durch einen naturschutzfachlich erfahrenen Experten in Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde erforderlich.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen (Flächen für Wald, Waldränder, Hecken, Saumstrukturen, Einzelgebüsche, Höhlenbäume und Brutwaldbereiche) sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch Module, Zuwegungen, Lagerflächen und Baustellenverkehr zu schützen.

Eine Überbauung, Inanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung ist unzulässig.

Während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen zu sichern.

16.11 Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz

Durch die Kompensationsmaßnahmen einer Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland werden Nahrungsflächen zugunsten des Rot-, Schwarzmilans als auch der Waldohreulen als auch Brutareale für Feldlerchen geschaffen. Damit sind die Eingriffsfolgen durch erforderliche Bereitstellung der KFÄ sowie die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kompensiert. Die Umsetzung der Umgestaltung der Ackerflächen sind vor Baubeginn umzusetzen (CEF-Maßnahme).

16.12 Zeitraum für die Realisierung von Anpflanzgeboten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage abzuschließen.

16.13 Gehölzschutzmaßnahmen

Zum Schutz und Erhalt von Bäumen sind im Rahmen von Leitungsverlegungen sowie der Errichtung der baulichen Anlagen die aktuell geltenden, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien einzuhalten und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

16.14 Gewässerschutz

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ wurde dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt unter Beachtung der Auflagen und Forderungen für Unterhaltungsarbeiten am Gewässer 2. Ordnung. Die vorhandenen Gewässer 2. Ordnung und die Gewässer Z 3 (BR 100 und BR 101) sind zu beachten.

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leistungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

Hinweise:

- Gewässer einschließlich verrohrter Abschnitte dürfen nicht überbaut werden.
- Das verrohrte berichtspflichtige Gewässer „Graben aus Breesen“ MTOL-2300 darf nicht überbaut werden.
- Gewässer II. Ordnung sind in ihrer Funktion zu erhalten
- Bei Bau und Betrieb sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten.
- Drainagen und wasserwirtschaftliche Anlagen sind zu sichern und funktionsfähig zu erhalten.
- Wasserwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen.
- Anforderungen des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ sind zu beachten und umzusetzen
- § 40 AwSV ist zu beachten; beim Betrieb der Trafostation kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, die Anzeigepflicht ist zu beachten
- Beim Einsatz von Batteriespeichern sind die Vorgaben des Merkblattes „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB)“ nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und umzusetzen
- Das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, die Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) haben können, zu beachten.
- Drainagesysteme sind bei der weiteren Vorbereitung zu berücksichtigen.
- Für die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, wie zum Beispiel Entschlammung von Kleingewässern, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse oder naturschutzrechtlichen Genehmigungen zu beachten.
- Die allgemeinen Anforderungen für den Schutz der Gewässer auch in Bezug auf Kabelkreuzungen oder sonstige Bauwerke sind zu beachten (Mindestabstand Kabel 1,50 m und Mindestabstand von sonstigen Bauwerken 10 m).

16.15 Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial

Hinsichtlich der Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial wird auf den § 40 Abs. 1 BNatSchG verwiesen. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen. Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde; für Mecklenburg-Vorpommern ist das das Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie. Sofern keine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt, dürfen nur noch gebietseigene/ gebietsheimische Saadmischungen und gebietseigenes/ gebietsheimisches Pflanzenmaterial in der freien Natur ausgebracht werden.

16.16 Wege für die Allgemeinnutzung

Für die mit Geh- und Fahrrecht (GF-R) belegten Flächen wird für diejenigen, die einer öffentlichen Nutzung unterliegen, ein Geh- und Fahrrecht für die Allgemeinheit hinterlegt.

16.17 Durchführungsvertrag und Folgekosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag. Die Frist zur Durchführung der

Maßnahme wird im Durchführungsvertrag entsprechend geregelt. Die Gemeinde Breesen hat sich vor Durchführung des Vorhabens über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vergewissert. Der Vorhabenträger ist zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereit und in der Lage das Vorhaben zu realisieren. Die Verfügbarkeit der Flächen ist zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für die Realisierung des Vorhabens gegeben. Der Gemeinderatsbeschluss zum Durchführungsvertrag wurde vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bauungsplan gefasst.

Im Durchführungsvertrag ist das Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung sowie die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Maßnahme geregelt. In der Begründung werden diejenigen Darstellungen berücksichtigt, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

Durch die Aufnahme des § 12 Abs. 3a BauGB wird die Möglichkeit eröffnet nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. Deshalb ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Anwendung des § 9 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, dass im Vergleich zu einer Planänderung durch einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden kann.

Die Anforderung an Folgekosten werden entsprechend im Durchführungsvertrag geregelt. Im Durchführungsvertrag werden die Kosten für die Folgekosten entsprechend aufgenommen. Die Aufwendungen für öffentliche und private Maßnahmen in Vorbereitung und Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“ wird für öffentliche und private Maßnahmen im Durchführungsvertrag abschließend und final geregelt.

16.18 Hinweise auf Lagefestpunkte

Lagefestpunkte, die sich innerhalb und am Rand des Plangebietes befinden, sind entsprechend Kataster- und Vermessungsgesetz M-V zu beachten und zu erhalten. Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Ergänzend zu den Darlegungen im Teil B-Text zu Hinweisen wird hier aufgenommen, dass die gesetzlichen Grundlagen des § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) zu beachten sind. Die Anforderungen sind zu berücksichtigen. Ein Hinweis wird in diesem Zusammenhang als hinreichend erachtet, weil die gesetzlichen Anforderungen ohnehin einzuhalten sind. Planungsrechtliche Belange sind davon nicht berührt.

16.19 Hinweis zu Wildwechsel

Die Belange des Wildwechsels werden im Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage der vorhandenen Daten berücksichtigt, wobei der Fokus auf lokalen Vorkommen und Bewegungsbeziehungen liegt. Aufgrund der geringen Bedeutung der überwiegend intensiv genutzten Offenflächen für den Wildwechsel sowie der Orientierung der Wildbewegungen an angrenzenden Gehölz- und Waldstrukturen sind Beeinträchtigungen relevanter Wildwechselkorridore nicht zu erwarten. Eine Zerschneidung funktionaler Wildbewegungen liegt nicht vor; vorhandene Offenbereiche sowie randliche Strukturen bleiben als potenzielle Wanderkorridore erhalten und in ihrer Funktion gesichert.

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

1. Umweltbelange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von ca. 108 ha im westlichen Bereich des Gemeindegebietes Breesen an der Gemeindegrenze zu Wildberg und Knorrendorf. Innerhalb des Plangebietes sind im Nord- und Südwesten Waldgebiete vorhanden. Auch gesetzlich geschützte Biotop sind innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Somit weist das Plangebiet eine maßgebliche unter Schutz stehende naturräumliche Ausstattung auf, welche bei dem Vorhaben berücksichtigt werden muss.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und beschreibt.

Der Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Umweltbericht wird als gesondertes Dokument der Begründung beigelegt.

TEIL 3 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“ im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am gebilligt.

Breesen, den 2026

(Siegel)

.....
Klaus Noack
Bürgermeister
Gemeinde Breesen

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt nach Vorgaben der Vorhabenträger und in Abstimmung mit der Gemeinde:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de

TEIL 4 Anlagen

- Anlage 1: Bescheid über die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf
dem Gebiet der Gemeinde Breesen, Amt Treptower Tollensewinkel,
09.05.2025



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Empfangsbekanntnis
Amt Treptower Tollensewinkel
Gemeinde Breesen
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bearbeiter: Georg Mangelsdorf

Telefon: 0385/588-15516

AZ: 509-00000-2013/001-115

Email: g.mangelsdorf@wm.mv-regierung.de

Schwerin, den 09.05.2025

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Breesen, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Antrag der Gemeinde Breesen vom 01.11.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 wird gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.**

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- 1.1. In dem zu erstellenden Bebauungsplan ist durch eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sicherzustellen, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nur solange zulässig ist, wie sie für die Versorgung des Energieparks benötigt wird. Als Folgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft festzusetzen.**
- 1.2. Die Gemeinde hat sich mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch letztere zu erklären ist,**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien insbesondere bezüglich der zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen. Für den Fall rechtsaufsichtlicher Bedenken ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen.

- 1.3. Durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen der Gemeinde Breesen und dem Vorhabenträger ist der Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Ablauf des im Bebauungsplan festzusetzenden bestimmten Zeitraums sicherzustellen.
- 1.4. Die Gemeinde hat die oberste Landesplanungsbehörde über den Abschluss des Bauleitplanverfahrens, durch die Vorlage der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie eines ausgefertigten Exemplars der Satzung, in Kenntnis zu setzen.
2. Diese getroffene Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den im Antrag vom 01.11.2022 und mit den Antragsergänzungen vom 26.07.2024 genannten Maßnahmen und Zusagen, welche ein gesteigertes Landesinteresse an dem Vorhaben begründen.
3. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange, sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesplanungsbehörde.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Es werden folgende Hinweise gegeben:
 - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. der Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
 - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Dem Antrag der Gemeinde Breesen vom 01.11.2022, geändert am 26.07.2024, auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung liegt die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die EET Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG zugrunde.

Zur Umsetzung des Vorhabens hat die Gemeinde Breesen am 17.05.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 gefasst. Die Größe des geplanten Solarparks beträgt 81 ha.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) im Programmsatz 5.3. (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Breesen an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch soll gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung bedarf des Einvernehmens der jeweils berührten Fachministerien. Dies wurde mit Schreiben vom 17.01.2025 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 14.04.2025 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

2. Rechtliche Begründung

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden soll, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

a) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn deren Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 gelten, neben dem unter Punkt. 1 bestimmten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3. (1) und 5.3 (9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend

der verbindlichen Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sowie gemäß der verbindlichen Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP MS im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes und der Energiewende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hat die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen im Bereich Klimaschutz der EU zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045, ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Zusätzlich ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP MS vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der im LEP M-V 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und zum Tourismus wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Weiterhin werden durch das Vorhaben bestehende sowie in Planung befindliche raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Dies gilt auch für raumbedeutsame touristische Projekte.

Zudem ist festzustellen, dass von Seiten des Landes M-V ein gesteigertes Interesse an der Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage besteht. Das Vorhaben wird durch die gemeinsame Nutzung der Einspeisekapazitäten zweier Windparks mit einer gemeinsamen zukünftigen Kapazität von ca. 135 Megawatt und zweier Solarparks mit einer gemeinsamen zukünftigen Kapazität von 150 Megawatt und einer großvolumigen Batterie-Speicherlösung mit einer geplanten Kapazität von 80 bis 160 Megawatt sowie der Ost-West-Ausrichtung dazu beitragen, die Netzsituation zu stark zu entlasten und die Inanspruchnahme von Flächen für die Erzeugung

erneuerbaren Stroms besonders effizient zu gestalten. Zudem ist geplant, das anliegende Grüne Gewerbegebiet mit Grünstrom direkt zu versorgen und in der Gemeinde eine Stromladeinfrastruktur zu errichten.

Die damit einhergehende Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten, kommt der heimischen Bevölkerung zugute und entspricht damit dem im LEP M-V 2016 festgelegten Grundsatz 5.3 (3) zur Wertschöpfung.

b) Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass die planerische Grundkonzeption konkretisiert wird. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Breesen geplante Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet, den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3. (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, die außerhalb dieser vorgenannten Kulisse liegt, ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt.

Ferner ist eine räumliche Begrenzung für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgegeben (vgl. auch Landtagsbeschluss Drs. 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf 5000 ha festgelegt und entspricht 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V. Aufgrund dieses geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihrer Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

Anmerkung

Mit den in den Antragsunterlagen vom 01.11.2022 und den Antragsergänzungen vom 26.07.2024 genannten Maßnahmen und Zusagen in Bezug auf

1. Fortschrittliche Kommunal- und/ oder Bürgerbeteiligung
2. Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde
3. Interkommunale Kooperation
4. Direkte Sicherung bzw. Stärkung der regionalen Wertschöpfung
5. Investitionen in ländlichen Räumen zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug
6. Projekt dient der Energiewende

erfüllt das Vorhaben die von der Landesregierung entwickelten Auswahlkriterien in dem vorgegebenen Umfang. Aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Netzkapazitäten und dem Betrieb einer großvolumigen Batterie-Speicherlösung sowie der Ost-West-Ausrichtung der Photovoltaik-Module, wird das Vorhaben als innovativ angesehen, was ein gesteigertes Landesinteresse an dem Vorhaben begründet.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen und Zusagen wird, sofern erforderlich, durch einen raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Breesen, der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co KG und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit abgesichert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christian Dahlke
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.¹
- Die Auswirkungen der Anlagenerrichtung auf Bodenstruktur, Versickerungsfähigkeit/ Grundwasserneubildung, die Gefahr von punktuellen Schadstoffeinträgen durch Havarien und flächenhaften Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion usw. sind in der Umweltprüfung der B-Planung zu ermitteln und zu bewerten; letzteres auch mit Blick auf die Lage am Wasserschutzgebiet (siehe Programmsätze 7.2 (1) und (2) LEP 2016: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen). Die Anwendung der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“² wird hierfür und für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen.
- Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nachnutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639³ zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.
- Der vollständige Rückbau der Anlagen nach dem Nutzungsende ist abzusichern. Die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung allein stellt einen vollständigen Rückbau und damit die landwirtschaftliche Nachnutzbarkeit nicht sicher.
- In der Umweltprüfung der B-Planung sind die bauzeitlichen Eingriffsflächen für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen zu quantifizieren und mit den Auswirkungen bestehender und geplanter Solarparks in der Planungsregion (z. B. Solarparks in/bei Blankenhof (an der Bahn 1 und 2), Altentreptow, Seltz, Gültz, Tützpatz, Röckwitz, Wolde, Neddemin, Neverin, Hohenmin, Brunn, Grischow, Groß Teetzleben, Burg Stargard, Woggersin, Warlin, Neubrandenburg, Neuenkirchen, Bartow, Gnevkow, Kentzlin) jeweils als kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 2.b) ff) des BauGB zu betrachten (vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).
- Mit Blick auf die im LEP unter 2.7 verankerte Leitlinie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, den LEP-Grundsatz Nr. 5.3 (9) Abs. 1 zur effizienten und flächensparenden Errichtung von PV insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig

¹ Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

² Veröffentlicht auf <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

³ Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

stillgelegten Deponien/Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen sowie den Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) wird auf die Notwendigkeit der Prüfung und Nutzung alternativer Flächenpotenziale für die Errichtung von PV hingewiesen. Die Antragsunterlagen enthalten keine dementsprechenden Informationen. Es handelt sich um alternative Flächenpotenziale, auf denen der Zubau vorrangig erfolgen sollte.

- Im gesamten westlichen Planbereich, welcher den Großteil des Geltungsbereiches des B-Plans darstellt, werden unregelmäßig vorhandene Areale mit kohlenstoffreiche Böden überplant.
- Kohlenstoffreiche Böden sind besonders schutzwürdig (gemäß Bodenfunktionsbewertung i. d. R. mindestens „hohe Schutzwürdigkeit“ und „vor baulicher Nutzung zu schützen“), sehr empfindlich gegenüber Einwirkungen und haben eine hohe Klimarelevanz. Ihre Bebauung soll deshalb grundsätzlich vermieden werden. Das gilt auch für entwässerte, degradierte Böden.
- Werden PV auf entwässerten kohlenstoffreichen oder Moorböden geplant, ist dies aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes mit einer moorwachstumsbedingenden, dauerhaften Vernässung umzusetzen. Dafür muss das gesamte Vorhaben einschließlich Unterhaltungspflege, Wartung und Rückbau „vernässungsverträglich“ sein; ebenso muss sichergestellt sein, dass die empfindlichen Böden durch die baulichen Eingriffe nicht zusätzlich geschädigt werden. Aus Gründen des Boden- und allgemeinen Grundwasserschutzes ist in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl ohne Farbanstriche oder –beschichtungen zu verbauen. Die erneute Entwässerung nach dem Ende der PV-Nutzung ist auszuschließen, was eine entsprechende Anpassung bzw. Einstellung der landwirtschaftlichen Folgenutzung bedingt.
- Die unmittelbar an die Baugrenze anschließenden Bereiche mit kohlenstoffreichen oder Moorböden sind während der Bauphase vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- Beim Graben aus Breesen handelt es sich um ein nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung (Wasserkörper: MTOL-2300). Er ist als künstliches Gewässer eingestuft und es gilt das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Für den Graben aus Breesen sind strukturverbessernde Maßnahmen vorgesehen. Bei weiteren Planungen ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 44, einzubeziehen.
- Unabhängig davon wird vorausgesetzt, dass ein Streifen von jeweils 5 Metern Breite entlang der Ufer oberirdischer Gewässer von baulichen und anderen Anlagen frei bleibt. Entlang der Trasse verrohrter Gewässerstrecken ist ein Streifen von beidseits 10 Metern Breite (gemessen ab Rohrleitungsscheitel) von baulichen und anderen Anlagen freizuhalten. Die Vorgaben dienen u. a. der Umsetzung der in den §§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – bezeichneten Zielen. Entstehen dem Unterhaltungspflichtigen Mehrkosten, weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert, so sind die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

- Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) sowie in dem für den Graben aus Breesen ausgewiesenen Gewässerentwicklungsraum (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der EU-Wasserrahmenrichtlinie; § 27 WHG und § 130a Abs. 4 Wassergesetz des Landes M-V) als nicht zielkonforme Nutzung grundsätzlich nicht vorzusehen ist.
- Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.